



LANDKREIS UELZEN

Regionales Raumordnungsprogramm 2019

**Abwägung der Stellungnahmen
zum RROP Entwurf 2019**

Methodik der Synopse der Abwägung zu den Stellungnahmen zum Entwurf 2019 des RROP

In der Synopse werden die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 ROG (§ 10 ROG alte Fassung) zum Entwurf 2019 des RROP eingegangenen Stellungnahmen gegeneinander und untereinander abgewogen (§ 7 Abs. 2 ROG). Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG war nur noch in Bezug auf die geänderten Teile, die im Entwurf 2019 des RROP kenntlich gemacht waren, die Gelegenheit zur Stellungnahme möglich.

In der nachfolgenden Synopse sind die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen unter Angabe des Verfassers im Originalwortlaut und die Stellungnahmen der Öffentlichkeit unter Angabe der Verfassernummer anonymisiert und als Gruppenbelang inhaltlich zusammengefasst in der linken Spalte (Einwand) wiedergegeben. In der rechten Spalte findet sich die zugehörige Abwägung des Landkreises.

Die eigene, anonymisierte Verfassernummer kann bei den auf der Internetseite genannten Ansprechpartnern (Frau Narberhaus und Herr Seeck) abgefragt werden. Gegenüber der Synopse zu den vorangegangenen Entwürfen des RROP ist die anonymisierte Verfassernummer gleich geblieben.

Die Sachverhalte der eingegangenen Stellungnahmen wurden aufgeteilt, den einzelnen Kapiteln des RROP und den jeweiligen Vorranggebieten Windenergienutzung zugeordnet und in dieser Reihenfolge veröffentlicht. Stellungnahmen, die allgemeine Hinweise zum RROP beinhalten, sind der Ziffer 0 zugeordnet, solche zum Umweltbericht wurden unter der Ziffer 5 eingestellt.

Die eigene Stellungnahme oder konkrete Sachverhalte lassen sich über die Suchfunktion „strg + f“ in der Datei im pdf-Format finden.

Den Stellungnahmen beigefügte Anlagen werden unter Wahrung des Datenschutzes und des technisch Möglichen veröffentlicht. Die eingereichten Anlagen zu den Stellungnahmen sind in einem Anlagenverzeichnis am Ende der Synopse zusammengefasst. Die darin kursiv gedruckten Anlagen werden aus den o. g. Gründen und auch zum Schutz von Brutplätzen gefährdeter Arten nicht veröffentlicht.

RROP Entwurf 2019 für den Landkreis Uelzen - Stellungnahmen zum Beteiligungsverfahren

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
		Ziffer 0	Allgemeines	
1.1.6	1	Hansestadt Uelzen	Im Übrigen werden keine weiteren Anregungen und Bedenken Seitens der Hansestadt Uelzen vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.2.2.1	2	Samtgemeinde Hankensbüttel	Die Samtgemeinde Hankensbüttel ist von der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Uelzen nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.2.3	3	Landkreis Lüchow-Dannenberg	Von Seiten des Landkreises Lüchow-Dannenberg bestehen keine Anregungen und Bedenken zur Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.2.4	4	Landkreis Lüneburg	Zum Gegenstand der Auslegung habe ich keine Anmerkungen und Hinweise vorzutragen, ich möchte Sie jedoch mit den folgenden Stellungnahmen auf z. T. veränderte Sachstände im Landkreis Lüneburg aufmerksam machen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Abwägung erfolgt nachfolgend einzeln zu den vorgebrachten Sachverhalten.
1.2.7	5	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.2.8	6	Regionalverband Großraum Braunschweig	1. Als benachbarter Träger der Regionalplanung erfolgen keine Anregungen oder Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.3.03	7	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	1. Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange Ich weise darauf hin, dass das Niedersächsische Kultusministerium (MK), das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS), das Niedersächsische Umweltministerium (MU) das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK), das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW), das Niedersächsische Ministerium für Bundes und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB), das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) und das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) keine Anregungen und Hinweise zum 4. Entwurf des RROP Landkreis Uelzen gegeben haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1.3.03	8	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Eine umfassende Prüfung des RROP muss dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, da erst dann anhand der entsprechenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung möglich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.5.01	9	Industrie- und Handelskammer	Wir äußern keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.8.1	10	Zweckverband Gesundheitsamt	Mit Verweis auf die Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 28.03.2017 sind keine weiteren Änderungen und Ergänzungen hinzuzufügen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wurde bereits unter der Nr. 92 der Synopse zum Entwurf 2016 des RROP abgewogen.
Ziffer 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur				
1.3.13	11	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	Gegen den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms RROP für den Landkreis Uelzen bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.5.04	12	Bauernverband Nordostniedersachsen e. V.	Zu Punkt 2.1 01 Wir begrüßen ausdrücklich den Vorrang der Innenentwicklung zur Schonung des Außenbereiches und einhergehend damit dem geringeren Verlust landwirtschaftliche Fläche durch Versiegelung. Ebenso findet man diese Zielsetzung in 3.2.1 03.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Ziffer 2.2 Entwicklung der Zentralen Orte				
1.1.6	13	Hansestadt Uelzen	Die Zielformulierung 2.2 08 Satz 1 „Das Mittelzentrum ist in der Hansestadt Uelzen“, aus der Beschlussfassung 2018 ist gestrichen worden. Die Streichung erfolgte aufgrund des Prüfungsergebnisses des ArL. Demnach ist die Zielformulierung zu streichen, da die Festlegung der Mittelzentren abschließend im LROP erfolgt. Aus Sicht der Hansestadt Uelzen handelt es sich lediglich um eine rein redaktionelle Änderung, die keinerlei Auswirkung auf den bestehenden Status der Hansestadt als einzigem Mittelzentrum des Landkreises hat. Von daher bestehen keine Bedenken gegen die Änderung. Im Übrigen wird bereits im nächsten Satz des RROP vom „Mittelzentrum Uelzen“ gesprochen, so dass selbst im RROP, auch ohne Heranziehung des LROP, deutlich wird, dass die Hansestadt Mittelzentrum ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Ziffer 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz				
1.3.07	14	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wir weisen darauf hin, dass sich im Landkreis Uelzen vier landwirtschaftliche Boden-Dauerbeobachtungsflächen (BDF) befinden. BDF dienen der langfristigen	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die gewünschte Kontaktaufnahme mit dem LBEG findet bei Detailplanungen statt.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Erfassung von belastungs- und nutzungsspezifischen Bodenveränderungen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es erforderlich, dass diese Flächen gesichert bleiben. Die Eckkoordinaten des 1000m*1000m-Suchraums für die BDFs lauten: [Tabelle mit 16 Einträgen] Bei Detailplanungen in diesen Bereichen sind genaue Koordinaten beim LBEG, Referat L3.4, bei Herrn Dr. H. zu erfragen.	
		Ziffer 3.1.2	Natur und Landschaft	
1.5.04	15	Bauernverband Nordostniedersachsen e. V.	Zu Punkt 3.1.2 08 Die Ausweisung neuer Randstreifen sollte lediglich fachlich begründet und auf freiwilliger Basis erfolgen. Bereits jetzt tragen die bestehenden Gewässerrandstreifen zur Sicherung der Gewässerqualität bei.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung In der Begründung zu Ziffer 3.1.2 08 Satz 2 wird dargelegt, in welchem Rahmen neue Randstreifen angelegt werden sollen. Eine Freiwilligkeit wird auch aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich vorausgesetzt.
		Ziffer 3.1.3	Natura 2000	
1.3.03	16	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	In der zeichnerischen Darstellung zwischen Römstedt und Himbergen sind Flächen als VRG Natura 2000 dargestellt. VRG Natura 2000 waren nicht Gegenstand der vierten Beteiligung, in beratender Funktion möchte ich dennoch folgenden redaktionellen Hinweis geben: Da die Flächen teilweise schmal sind, wird keine flächenhafte Darstellung gewählt und als orange-farbene, innenliegende Darstellung angezeigt, sondern eine schmale rote Linie: Empfohlen wird, eine linienhafte Darstellung gemäß Planzeichenkatalog. Die Abgrenzung des VRG Natura 2000 sollte im Zuge der Anpassung der Liniendarstellung noch einmal auf Vollständigkeit überprüft werden.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Beim FFH-Gebiet "Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf" stößt jedes Kartographieprogramm in der Maßstäblichkeit von 1:50.000 an seine Grenzen. Dies liegt vorrangig an seiner schmalen Ausprägung. Der Landkreis hat das Ziel, ein einheitliches VRG Natura 2000 auch einheitlich mit einem Planzeichen darzustellen. Ein Wechsel zwischen flächenhafter Darstellung und linienhafter Darstellung wird daher nicht angestrebt. Das FFH-Gebiet "Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf" ist noch nicht in nationales Recht übergeleitet worden. Aber bereits jetzt ist aus Sicht der UNB des Landkreises absehbar, dass die derzeitige Abgrenzung in dieser Ausprägung nicht kommen wird. Die gewünschte Überprüfung hat ergeben, dass im Rahmen der Konkretisierung der Flächen im Maßstab 1 : 50.000 eine Vollständigkeit gegeben ist.
		Ziffer 3.2.1	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	
1.3.12	17	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Uelzen	Gegen die vollständige Streichung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung - hier das Gebiet Masendorf (35) - bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1.3.14	18	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Wir haben keine Anmerkungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.5.24	19	Klosterforstbetrieb	<p>Für uns als Waldbewirtschafter werden wichtige Informationen unter folgenden Überschriften zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3.1.2: Natur und Landschaft - 3.1.3: Natura 2000 - 3.2.1: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei <p>Aus diesem Grund möchten wir aus forstfachlicher Sicht wie folgt Stellung beziehen.</p> <p>Grundsätzlich fordern wir von einer Neuausweisung und /oder Erweiterung von Schutzgebieten im Wald gänzlich abzusehen.</p> <p>Der Wald ist mit Abstand die naturnächste Struktur in unserer Kulturlandschaft und er wird dazu stetig naturnäher. Jede Waldinventur belegt, dass Laub-, Stark- und Totholzanteile stetig zunehmen. Heutige Waldbilder sind das Produkt langfristiger, verantwortungsbewusster Forstwirtschaft! Dazu gehen immer mehr Waldbesitzer freiwillige Verpflichtungen für eine noch naturnähere Bewirtschaftung ihrer Waldflächen ein (Zertifizierung z.B. nach PEFC, FSC).</p> <p>Insbesondere bei der Sicherung der Natura 2000 Gebiete verlangen wir Augenmaß und die Beachtung des „Leitfadens für die Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000 Gebieten“ (MU). Darin ist u.a. eindeutig geregelt, dass die Sicherung auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden muss. Nur so kann eine Akzeptanz für notwendige Maßnahmen unter den Waldbesitzern erreicht und ein Gegeneinander von Naturschutz und Forstwirtschaft vermieden werden.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Durch die Regionalplanung werden keine Schutzgebiete festgelegt, insbesondere ist auch die Sicherung der Natura 2000 Gebiete nicht vorrangig raumordnerisch bedingt.</p>
1.5.24	20	Klosterforstbetrieb	<p>Darüber hinaus ist es u.E. notwendig, eine Kategorie „Vorranggebiet Wald/Forstwirtschaft“ aufzunehmen. Die stets ausgewiesene Kategorie „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ ist nicht ausreichend, um bei konkurrierenden Nutzungen einen echten Abwägungsprozess zwischen allen Waldfunktionen zu ermöglichen.</p> <p>Mindestens die Bedeutung des Waldes als regionaler Rohstofflieferant des klimaneutralen Produktes Holz, als Arbeitsplatz und Raum für Erholungssuchende wird regelmäßig nicht gleichgewichtig miteinbezogen.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Eine Abwägung zu diesem Einwand ist bereits unter der Vorgangsnummer 64 in der Synopse zum RROP Entwurf 2017 erfolgt.</p>
1.5.24	21	Klosterforstbetrieb	<p>Die unter Punkt 3.2.1. „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“, im Ordnungspunkt 10 aufgeführte Bestimmung, dass Mischwälder zu entwickeln sind, stellt einen erheblichen Eingriff in das Verfügungsrecht des Eigentümers dar. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass diese Vorgabe bereits auf der planerischen Stufe des Raumordnungsprogrammes stattfindet und somit in nachfolgenden Planungen für Waldbesitzer und Behörden keine Spielräume mehr für einvernehmliche Lösungen lässt.</p> <p>Für alle Waldbesitzer bedeutet eine solche waldbauliche</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Eine Abwägung zu diesem Einwand ist bereits unter der Vorgangsnummer 63 in der Synopse zum RROP Entwurf 2017 erfolgt.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Einschränkung/Einschränkung in der Baumartenwahl fehlende Entscheidungsfreiheit und finanzieller Mehraufwand. Das ist in unseren Augen absolut inakzeptabel.	
1.5.24	22	Klosterforstbetrieb	Wie bereits im Entwurf des RROP dargestellt ist auch der Schutz von Waldrändern ein bedeutender Punkt. Bezüglich der Abstandsregelung zwischen Waldrand und Bebauung fordern wir daher, dass in allen Fällen ein verbindlicher Abstand von mind. 50 m vorgegeben wird. Anderenfalls ist die Durchführung der Verkehrssicherung für den Waldbesitzer mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Eine allgemeinverbindliche Regelung auf Ebene der Regionalplanung wird vom Landkreis nicht angestrebt. Hier sollte der Landesgesetzgeber tätig werden, entweder durch das NWaldLG oder eine daraus abgeleitete Verordnung.
1.5.24	23	Klosterforstbetrieb	Wir erwarten, dass wir als Fachbehörde zu diesen grundsätzlichen Anliegen der Forstwirtschaft gehört werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die vorgebrachten Einwände werden gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG in die Abwägung eingestellt.
		Ziffer 3.2.2	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	
1.3.07	24	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>In Teilen des Landkreises Uelzen sind örtlich in Bereichen von Salzstockhochlagen die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Im Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) können Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Für Bauvorhaben in solchen Gebieten wird empfohlen, gegebenenfalls bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Einzelanfragen zur Erdfallgefährdung können an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover gerichtet werden.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p>	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Abwägung zu Erdfällen erfolgte unter der laufenden Nummer 265 der Synopse der öffentlichen Stellen zum Entwurf 2015 des RROP (1. Beteiligungsverfahren).
1.3.07	25	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Energieressource Erdöl und Erdgas wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Hinweis zur Begründung, Abschnitt 3.2.2, „Zu Ziffer 04“, 3. Satz (Seite 52): Ein Erdgasvorkommen „Eimke-West“ ist dem LBEG nicht bekannt. Ggfs. ist das</p>	Dem Einwand wird gefolgt Die Begründung wird entsprechend der vorgeschlagenen Formulierung angepasst.

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Erdgasvorkommen Horstberg gemeint, das mit dem Erdgasvorkommen Dreilingen zusammenhängt. Grundsätzlich sollte Dreilingen nicht als Erdgasfund benannt werden, da das Vorkommen in Förderung genommen wurde. Das Vorkommen „Niendorf“ wird üblicherweise als „Niendorf-II“ benannt (siehe Kartenserver des LBEG: http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=2A8fftL5).</p> <p>Es wird folgende Formulierung für den 3. Satz des Abschnittes vorgeschlagen: Folgende Erdgasvorkommen bzw. Teilbereiche desselben sind bekannt: Bahnsen, Bahnsen-Nordwest, Böddenstedt, Dethlingen, Dreilingen, Ebstorf, Ebstorf-Nord, Horstberg sowie Niendorf-II.</p>	
1.3.07	26	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme (Az.: L3.3-L68502-03-2017-0007-Nk) vom 16.05.2017, die weiterhin gültig ist.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Eine Abwägung zur Stellungnahme vom 16.05.2017 hat bereits in den Vorgangsnummern 154 bis 159 der Synopse zum Entwurf 2016 des RROP stattgefunden.</p>
1.3.07	27	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Markscheiderei wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Bergrechtsgebiet: Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im ehemaligen Königreich Hannover. Von 1904-1982 waren selbständige Salzabbaugerechtigkeiten im Grundbuch eintragbar. Die für Sie notwendigen Angaben entnehmen Sie bitte bei den Grundbuchämtern aus dem sogenannten Salzgrundbuch. Bitte teilen Sie uns per Mail mit, wenn in dem betreffenden Gebiet Abbaugerechtigkeiten im Grundbuch hinterlegt sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Grundbuchliche Einträge sind Privatrecht und daher raumordnungsrechtlich ohne Belang.</p>
1.3.07	28	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Bohrungen: Das Verfahren erfasst nach den uns vorliegenden Informationen mehrere Bohrungen. Die nachfolgenden UTM Zone 32N Koordinaten sind auf ihre Genauigkeit hin nicht durch uns überprüfbar. [Tabelle mit 116 Einträgen] Für nähere Informationen zu den genannten Bohrungen wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Unternehmen und Betreiber.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Aufgrund der Maßstäblichkeit des RROP sind die aufgeführten Bohrungen nicht Gegenstand der regionalen Raumordnung.</p>
1.3.07	29	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Erdölaltverträge: Das Verfahrensgebiet überdeckt nach dem hier vorliegenden Datenmaterial die folgenden Erdölaltverträge: [Tabelle mit 5 Einträgen] Für weitere Informationen zu den angegebenen Erdölaltverträgen wenden Sie sich bitte an die Gewerkschaft Küchenberg Erdgas und Erdöl GmbH, 30659 Hannover.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die gewünschte Kontaktaufnahme mit dem LBEG findet bei Detailplanungen statt.</p>
1.3.07	30	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Schlammgruben: In dem Gebiet befinden sich nach den uns vorliegenden Informationen die folgenden Schlammgruben: [Tabelle mit 14 Einträgen]</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Aufgrund der Maßstäblichkeit des RROP sind die aufgeführten Bohrungen nicht Gegenstand der</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				regionalen Raumordnung.
1.3.07	31	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Bergbau: In dem Verfahrensgebiet befinden sich nach uns vorliegenden Daten keine Tagesöffnungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.3.07	32	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.6.10	33	ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH	Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas- Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr und vertritt diese in allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten. Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB und der MEEG, danken Ihnen für die Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass im Landkreis Uelzen Betriebsanlagen zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen - siehe unsere unter dem 22.5.2017 beigefügte Liste - sowie Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen betroffen sind. Insofern bleibt unsere Stellungnahme vom 27.03.2018 weiterhin gültig. Im Entwurf des RROP 2019 wurden unsere Hinweise aus 27.3.2018 und 22.5.2017 weiterhin nicht berücksichtigt und weiterhin fehlerhafte Abwägungen vorgenommen.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2019. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016 und 2017. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Auf die Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren (laufenden Nummer 291 bis 296 sowie 628 und 629 der öffentlichen Stellen zum RROP Entwurf 2015), zum RROP Entwurf 2016 (Vorgangsnummer 160 bis 165) und zum RROP Entwurf 2017 (Vorgangsnummer 73 bis 75) wird verwiesen.
1.6.10	34	ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH	Den auf Seite 51 ff im Entwurf 2019 in Ziffer 04 zu Punkt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung vorgenommenen Ausführungen ist weiterhin keine Begründung zu entnehmen, warum das in Art. 20a Grundgesetz bestimmte Staatsschutzziel „Umweltschutz“ gegenüber dem in Art. 20 Abs. 1 GG verankerten Sozialstaatsprinzip in der Ausformung der Daseinsvorsorge (Rohstoffsicherheit) Vorrang genießt. Wie bereits dargelegt, erfährt das Staatsschutzziel „Umweltschutz“ nur relative, aber keine absolute Schutzgutqualität, so dass es einer Begründung bedarf, warum der Umweltschutz hier konkret gegenüber der Daseinsvorsorge Vorrang genießt. Es ist zwar richtig, dass Art. 20a Grundgesetz eine Verpflichtung beinhaltet die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Die Verpflichtung gilt aber nicht absolut und verhindert auch nicht die Förderung von Aktivitäten die Umweltbelastungen nach sich ziehen. Selbst wenn im konkreten Einzelfall erhebliche Risiken, Gefahren oder Schäden an einzelnen Umweltgütern zu erwarten wären und in Kauf genommen würden - was hier nicht der Fall ist - stehen Maßnahmen, die erhebliche Risiken, Gefahren oder Schäden an einzelnen Umweltgütern erwarten lassen, nicht im Widerspruch zu Art. 20a Grundgesetz. Es ist verfassungsrechtlich kein	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Der Hinweis wurde bereits unter der Nummer 74 in der Abwägungssynopse zum RROP Entwurf 2017 abgewogen. Nach erneuter Überprüfung hält der Landkreis an dieser Abwägung fest. In der Stellungnahme zum RROP 2019 werden auch keine neuen Sachargumente vorgetragen und die Stellungnahme betrifft auch keine Änderungen des aktuellen Verfahrens.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			bestmöglicher Umweltschutz gefordert.	
1.6.10	35	ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH	Im Übrigen verweisen wir hinsichtlich der Ausführungen auf Seite 53 f zu Ziffer 04 des Entwurfes 2019 auf unsere Erläuterungen unter den Abschnitten „Fehlerhafte Abwägung in Vorgangsnummer 164 der Synopse“ im Schreiben vom 27.3.2018.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Der Hinweis wurde bereits unter der Nummer 74 in der Abwägungssynopse zum RROP Entwurf 2017 abgewogen. In der Stellungnahme zum RROP 2019 werden keine neuen Sachargumente vorgetragen und die Stellungnahme betrifft auch keine Änderungen des aktuellen Verfahrens.
1.6.10	36	ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH	Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Unsere heutige ergänzende Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen, sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.6.11	37	DEA Deutsche Erdoel AG	DEA – Belange werden durch die Änderungen nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Ziffer 3.2.4	Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	
1.5.20	38	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände	Gegen die Festsetzungen des RROP „Windenergie“ in der Fassung des Entwurfs 2019 bestehen seitens des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen und seiner Mitgliedsverbände keine Bedenken oder Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Ziffer 4.1.1	Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur, Logistik	
1.3.03	39	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung S. 59, zu 4. 1.1 01: Die Strecke Uelzen - Soltau - Bremen ist in der zeichnerischen Darstellung als VRG Haupteisenbahnstrecke festgelegt und nicht als VRG sonstige Eisenbahnstrecke. Die Formulierung "Uelzen - Soltau - Bremen habe[n] eine Bedeutung als ergänzende sonstige Eisenbahnstrecke" widerspricht dieser Festlegung und ist zu korrigieren.	Dem Einwand wird gefolgt Die Begründung wird entsprechend geändert.
		Ziffer 4.1.2	Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	
1.2.8	40	Regionalverband Großraum Braunschweig	2. Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene (SPNV) und Straße (ÖPNV) Begründung; S. 62; Kap. 4.1.2; zu Ziffer 01; 2. Absatz: Es ist zu prüfen, ob eine Elektrifizierung der überregional bedeutsamen Strecke Wieren - Gifhorn - Braunschweig verkehrlich und umweltpolitisch geboten ist.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Das vorrangige Augenmerk des Landkreises liegt an dem Erhalt der Strecke. Sie ist auch lediglich als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke dargestellt und nicht als Haupteisenbahnstrecke. Weiter liegt ein Großteil der Strecke im Planungsraum des Regionalverbandes. Daher kann nur eine gemeinsame Prüfung der Elektrifizierung zu einem Erfolg führen.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1.2.8	41	Regionalverband Großraum Braunschweig	Begründung; S. 62; Kap. 4.1,2; zu Ziffer 01; 3. Absatz: Die geplante Trasse der BAB A39 verläuft bei Wittingen in einem Abstand von etwa 2 km am Hafen Wittingen vorbei (Anschlussstelle B244). Der Hafen Wittingen verfügt über einen Gleisanschluss in Richtung Wittingen. Hieraus ergibt sich eine weitergehende Bedeutung der Strecke Uelzen - Wieren - Wittingen auch für den Güterverkehr.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.2.8	42	Regionalverband Großraum Braunschweig	Begründung; S. 64; Kap. 4.1.2; zu Ziffer 03 sowie S. 65; Kap. 4.1.2; zu Ziffer 04: Eine auch vom Regionalverband befürwortete Stärkung der Relation (Hamburg -) Uelzen - Stendal kann bei der bevorstehenden Stärkung der Strecke (Uelzen -) Wieren - Gifhorn zu Kapazitätsengpässen im Bahnhof Wieren führen. Daher ist die Möglichkeit einer höhenfreien Ausfädelung der Strecke Wieren - Gifhorn zu prüfen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Für diesen Prüfauftrag ist der Landkreis Uelzen als Träger der Regionalplanung der falsche Ansprechpartner. Diese eisenbahntechnische Prüfung obliegt hier der DB AG bzw. dem Bundesverkehrsministerium.
1.6.15	43	Eisenbahn- Bundesamt	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der obengenannten Planung nicht berührt bzw. werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Ziffer 4.1.3	Straßenverkehr	
1.1.6	44	Hansestadt Uelzen	Die Überprüfung hat ergeben, dass im Grundsatz 4.1.3 02 Satz 1 zur Verwirklichung der Verlegung der B71 westlich von Uelzen bis zur B4 (neu) (Veerßen/Südspange) und der Ortsumgehung der B71 (Groß Liedern) der Terminus zügig gestrichen worden ist. Aus Sicht der Hansestadt besteht hinsichtlich der Streichung des Terminus zügig Bedenken. Die Verlegung der B71 westlich von Uelzen bis zur B4 (neu) (Veerßen Südspange) wurde in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2030 aufgenommen. Die Ortsumgehung im Zuge der B71 für Gr. Liedern ist im weiteren Bedarf des Bundesverkehrswegeplans. Daraus lässt sich ableiten, dass mindestens die Realisierung der Südspange aber auch die Ortsumgehung Gr. Liedern nach Einschätzung des Bundes eine hohe Priorität haben. Diese Einschätzung teilt auch der Landkreis, wie der Begründung des aktuellen Entwurfs zu entnehmen ist. Von daher wird die nicht begründete Streichung des Terminus „zügig“ kritisch gesehen und ist stattdessen beizubehalten, um die Dringlichkeit der Ortsumgehungen zu verdeutlichen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Streichung des Wortes "zügig" ist Ausfluss der Abwägung zum RROP Entwurf 2017. Die Begründung ergibt sich aus der dortigen Vorgangsnummer 115 in der Synopse. Dort wird u.a. ausgeführt: "Darüber hinaus wird, redaktionell der Begriff "zügig" gestrichen, um einen theoretischen Widerspruch zu den Festlegung im Fernstraßenausbaugesetz nicht entstehen zu lassen." An dieser Argumentation wird festgehalten.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1.3.08	45	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover	Mit Schreiben vom 21.01.2019 geben Sie mir Gelegenheit, Hinweise und Anregungen zur Neuauflistung des RROP für den LK Uelzen zu äußern. Im Folgenden erhalten Sie zu den von hier vorzubringenden Belangen zu den Bundesfernstraßen und dem Bedarfsplan 2016 Hinweise. Die mit Schreiben vom 03.05.2017 vorgetragene Belange zu Flächen für Windkraft und den damit verbundenen Abstand zu Bundesfernstraßen haben weiterhin Bestand.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme vom 03.05.2017 wurde entsprechend abgewogen (siehe z. B. Vorgangsnummer 244 bis 249 der Synopse zum RROP Entwurf 2016). Dieser Abwägung ist inhaltlich nichts hinzuzufügen.
1.3.08	46	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover	Der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ist mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. Im Gebiet des Landkreises Uelzen wurden verschiedene Projekte in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen. Einige der Projekte wurden schon sowohl in der Begründung als auch in der zeichnerischen Darstellung des nun vorliegenden RROP-Entwurfes aufgenommen. Folgende Projekte wurden in der Begründung erwähnt aber in der zeichnerischen Darstellung bisher nicht aufgenommen, sie sind bei der zukünftigen Planung in jedem Fall zu berücksichtigen (vgl. dazu auch den Kartenausschnitt auf Seite 2 dieses Schreibens mit den grün markierten Bereichen). Die Übernahme der Trassen in die zeichnerische Darstellung ist vorzunehmen, um den jeweiligen Trassenkorridor von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Abwägung erfolgt jeweils zu den vorgebrachten Punkten.
1.3.08	47	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover	- Vordringlicher Bedarf (VB) B 71: Verlegung westlich Uelzen bis B 4 (neu) (Veerßen – Südspange) Diese Maßnahme ist im derzeit geltenden Bedarfsplan 2016 im Vordringlichen Bedarf enthalten und sollte in die zeichnerische Darstellung des RROP übernommen werden.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Der Hinweis wurde bereits unter der Nummer 246 in der Abwägungssynopse zum RROP Entwurf 2016 abgewogen. In der Stellungnahme zum RROP 2019 werden keine neuen Sachargumente vorgetragen und die Stellungnahme betrifft auch keine Änderungen des aktuellen Verfahrens.
1.3.08	48	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover	Weiterer Bedarf (WB) In diese Dringlichkeitskategorie werden neue Vorhaben eingestuft, denen ein grundsätzlicher verkehrlicher Bedarf zugeschrieben wird, deren Investitionsvolumen jedoch den voraussichtlich bis 2030 zur Verfügung stehenden Finanzrahmen überschreitet. B 191: Ortsumgehung Stöcken Dieses Neubauprojekt ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 im Weiteren Bedarf eingestuft. Mit dieser nachrangigen Dringlichkeitseinstufung darf der Neubau der OU Stöcken derzeit nicht geplant werden, die Linie sollte jedoch in die zeichnerische Darstellung des RROP übernommen werden.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Der Hinweis wurde bereits unter der Nummer 249 in der Abwägungssynopse zum RROP Entwurf 2016 abgewogen. In der Stellungnahme zum RROP 2019 werden keine neuen Sachargumente vorgetragen und die Stellungnahme betrifft auch keine Änderungen des aktuellen Verfahrens.
1.3.10	49	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und	Bezüglich der geänderten Teile, hier der Wegfall des Vorranggebietes Windenergienutzung Masendorf (35), ist die Straßenbauverwaltung (Geschäftsbereich Lüneburg) hinsichtlich von Bundes- und Landesstraßen sowie	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
		Verkehr, Lüneburg	der Planung der Bundesautobahn ‚A 39‘ in Bezug von straßenbau- und verkehrlichen Belangen nicht betroffen.	
1.3.10	50	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lüneburg	Ansonsten verweise ich auf meine Stellungnahmen vom 10.05.2017/08.03.2018.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Eine Abwägung hat bereits in der Vorgangsnummer 119 der Synopse zum Entwurf 2017 des RROP für die Stellungnahme vom 08.03.2018 und in der Vorgangsnummer 238 der Synopse zum Entwurf 2016 des RROP für die Stellungnahme vom 10.05.2017 stattgefunden.
		Ziffer 4.1.4	Schifffahrt, Häfen	
1.4.09	51	Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen	Die Belange der WSV (hier WSA Uelzen) werden durch die kenntlich gemachten Änderungen im RROP für den Landkreis Uelzen (Entwurf 2019) nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Ziffer 4.1.5	Luftverkehr	
1.3.09	52	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Auf Grund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf folgendes hin: Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Im Landkreis gibt es folgende zivil genutzte Flugplätze: • Verkehrslandeplatz Uelzen • Hubschraubersonderlandeplatz Klinikum Uelzen Weiterhin befinden sich im Landkreis auch mehrere Modellfluggelände und Daueraußengelände für einzeln bestimmte Luftfahrzeuge. Eine detaillierte Stellungnahme kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses bekannt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.3.09	53	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale • Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder • Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr [...] Bonn, wahrgenommen.</p>	
Ziffer 4.2 02 Windenergie				
1.2.4	54	Landkreis Lüneburg	<p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>Bei den Potentialstandorten 25, 43 und 71 handelt es sich um grenznahe Flächen zum Landkreis Lüneburg. In den Unterlagen sind keine Änderungen besonders gekennzeichnet. Insofern bleibt es bei der Stellungnahme vom 06.03.2018.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme vom 08.03.2018 (nicht 06.03.2018) wurde bereits in der Abwägungssynopse zum RROP Entwurf 2017 abgewogen. Neue Sachverhalte wurden nicht vorgetragen.</p>
1.2.4	55	Landkreis Lüneburg	<p>Für die Flächen 25 und 43 gilt zudem, dass sie in dem aus bundesweiter Sicht wichtigen Waldbiotopverbund stehen. Die Ausweisung als Windkraftstandorte schließen eine Entwicklung bzw. Verbesserung dieses Biotopverbundes aus.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die national bedeutsamen Verbundachsen und "Kernräume" für Waldlebensräume (nach Fuchs et al. 2010) sind zwar auf der Internetseite des BfN veröffentlicht, jedoch lässt sich aufgrund der Unverbindlichkeit und Maßstäblichkeit dieses angedachten Biotopverbundsystems keine Begründung für eine Streichung der beiden angeführten Vorranggebiete Windenergienutzung herleiten.</p>
1.2.4	56	Landkreis Lüneburg	<p>Immissionsschutz</p> <p>In der nachstehenden Tabelle sind die im Landkreis Lüneburg vorhandenen WEA in den Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg, die in relevanter Entfernung zur Kreisgrenze liegen, dargestellt.</p> <p>[Tabelle mit 13 Einträgen]</p> <p>Vorranggebiete für Windenergie gemäß dem RROP des Landkreises Lüneburg liegen im Bereich der Samtgemeinden Dahlenburg und Ostheide, nicht an der Kreisgrenze zu Uelzen.</p> <p>Zu den anderen geplanten Vorranggebieten, die der Landkreis Uelzen an der Kreisgrenze plant, ist zu sagen, dass hier die für die Wohnbebauung im Landkreis Lüneburg üblichen Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm Ziff. 6.1 für Dorfgebiete einzuhalten sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1.3.03	57	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 103, 1. Spiegelstrich: Bei der Auflistung der Verschmelzung von neuen Potenzialflächen mit bebauten Altstandorten ist die Fläche 48 Hanstedt II der Vollständigkeit halber ebenfalls aufzuführen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Eine Verschmelzung findet bei sechs Altstandorten statt: Fläche 03, Fläche 19, Fläche 21, Fläche 46, Fläche 48 und Fläche 50. Daher verbleibt es in der Begründung bei einer beispielhaften Aufzählung.
1.3.03	58	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 105, 4. Absatz: Durch den Wegfall des VRG Nr. 35 Masendorf ist die Anzahl die Standorte auf drei zu korrigieren.	Dem Einwand wird gefolgt Die Begründung wird redaktionell entsprechend geändert.
1.3.03	59	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung In der Begründung zu Ziffer 4.2 02 heißt es auf S. 116 unten, dass, wie in Kapitel 3.2.5 ausführlich dargelegt, möglichst alle Altstandorte des RROP 2000 in das neue RROP übernommen wurden. Hier sollte klarstellend ein Halbsatz ergänzt werden, der deutlich macht, dass die Übernahme dieser Gebiete erst nach ausführlicher Eignungsprüfung erfolgt, etwa in dieser Form: "..., soweit sie nach Überprüfung eine Eignung für ein Repowering aufweisen."	Dem Einwand wird gefolgt Die Begründung wird redaktionell entsprechend geändert.
1.5.04	60	Bauernverband Nordostniedersachsen e. V.	Bereits in der vorhergehenden Beteiligung haben wir angemahnt, dass der Windkraft nicht der rechtlich zugestandene „substanzielle Raum“ gegeben wird. Dieser wird nun von 1,47 % im letzten Entwurf auf nunmehr 1,32 % eingekürzt – durch den Wegfall des Vorranggebietes für Windenergienutzung Masendorf (35). Im Sinne der Förderung der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes sollte der Landkreis der Windenergie ausreichend Raum bieten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Trotz des Wegfalls des Vorranggebiet Windenergienutzung Masendorf (35) geht der Landkreis weiterhin davon aus, dass der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird. Dies wird in der Begründung in Kapitel 3.3 (Der vierte Arbeitsschritt) zu Ziffer 4.2 02 dezidiert dargelegt.
1.5.06	61	NABU Uelzen e. V.	Der NABU Uelzen hat zudem von einer weiteren Ansiedlung des Seeadlers Kenntnis erhalten, die sich im unmittelbaren Grenzbereich zum Landkreis Lüneburg (im Bereich des Standortübungsplatzes Wendisch-Evern), vermutlich nur wenige Meter auf Lüneburger Kreisgebiet, befindet. Nähere Informationen sind über die Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz Niedersachsen zu erhalten, die die Seeadlerhorste betreut (Peter G.; Joachim S.). Das Brutvorkommen, von dem ein Horst bekannt ist, hat vermutlich Auswirkungen auf die Windvorrangflächen 25 (Wulfstorf) und 71 (Hohnstorf). Näheres bitten wir zu prüfen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Dem Landkreis liegt ein aktuelles avifaunistischen Gutachten von September 2018 vor. Dort wird u.a. ausgeführt: "Auf dem Standortübungsplatz Wendisch Evern, gut 3000 m von der Windvorrangfläche entfernt, wurde ein Seeadler-Horst gefunden. Er ließ sich durch die Größe und Bauart sowie aufgrund von Federn und Fischresten unter dem Brutplatz eindeutig dem Seeadler zuordnen, was auch durch die informierten Seeadlerbetreuer bestätigt wurde. Der Horst schien dieses Jahr von Altvögeln besetzt gewesen zu sein, wie die Federn und Fischreste belegen. Ein Hinweis auf eine erfolgreiche Brut (Kotspuren an den Ästen und am Nestrand, flügger Jungvogel in der Nähe, ...) wurde jedoch nicht

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				gefunden." Da der Radius von 3 km um den Seeadler-Brutplatz sowohl zum Vorranggebiet Windenergienutzung Wulfstorf (25) als auch Vorranggebiet Windenergienutzung Hohnstorf (71) eingehalten wird, wird an beiden Vorranggebieten festgehalten. Im Zulassungsverfahren für die WEA sind dann nähere Untersuchungen einschließlich der Artenschutzprüfung erforderlich.
1.5.24	62	Klosterforstbetrieb	Des Weiteren möchten wir kurz zu Punkt 4.2 Energie Stellung nehmen. Es dürfen Vorranggebiete für die Nutzung von Windkraft nicht grundsätzlich nur auf landwirtschaftliche Flächen beschränkt bleiben. Gerade innerhalb des Landkreises Uelzen sind geeignete, landwirtschaftliche Flächen in nur geringer Ausdehnung vorhanden. Die großen Kiefern-Waldgebiete des Plangebietes wären jedoch sehr geeignete potentiellen WEA-Standorte mit vglw. geringem Biotopwert, entfernt von Siedlungen und mit gutem Sichtschutz.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Das Konzept des Landkreises zur Darstellung der Vorranggebiete Windenergienutzung bleibt unverändert. Wald wird nicht angetastet. Die Vorgaben des LROP in Ziffer 4.2 04 Satz 8 und 9 sind für den Landkreis Uelzen als Träger der Regionalplanung bindend. Die in Satz 9 genannten Voraussetzungen werden im Landkreis Uelzen nicht erfüllt.
73	63		Da im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs für das RROP 2017 des Landkreises Uelzen und dem daraufhin beschlossenen RROP 2018 unsere Stellungnahme und die darin enthaltenen Argumente wiederholt nicht ausreichend gewürdigt wurden, haben wir uns entschlossen auch zum RROP Entwurf 2019 eine Stellungnahme abzugeben. Dementsprechend möchten wir darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht sämtliche von uns in unserer letzten Stellungnahme angesprochenen Punkte nach wie vor Gültigkeit haben und in der Synopse, sowie dem daraufhin beschlossenen RROP 2018 nicht ausreichend gewürdigt wurden. Deswegen haben wir unsere Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2017 als Anlage dieser Stellungnahme beigefügt, die damit inhaltlich als Teil dieser Stellungnahme berücksichtigt werden soll. Die angesprochenen Themen sollen der Vollständigkeit halber hier stichpunktartig genannt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Musterwindenergieanlage • Arrondierung von Flächen • Avifauna 1,5 km-Abstand • Ausbauziele / Windenergie substantiell Raum schaffen • Mindestabstand von 3 km zwischen Windparks • Abstand zu Straßen und Leitungen 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahmen wurden bereits in den jeweiligen Synopsen der RROP Entwürfe 2015, 2016 und 2017 abgewogen. Der Landkreis kann danach durchaus zu der Entscheidung gelangen, dass sich der vorgebrachte Belang gegenüber anderen Belangen nicht durchsetzt. Es ist daher nicht fehlerhaft, wenn Belange nicht dem Wunsch des Einwenders entsprechend in der Abwägung gewichtet werden.
73	64		Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass durch die Streichung einer weiteren Potenzialfläche im RROP Entwurf 2019 gegenüber dem letzten Entwurf die für die Windenergie zur Verfügung gestellte Fläche noch weiter sinkt. Nunmehr sollen nur	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Landkreis geht davon aus, dass mit seinem schlüssigen Gesamtkonzept der Windenergie

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>noch 1921,2 ha (statt 2140,9 ha) ausgewiesen werden. Dies entspricht laut RROP Entwurf 2019 einem Anteil an der Landkreisfläche von nur noch 1,32 % (statt vorher 1,47%). Bereits in unserer Stellungnahme zum RROP Entwurf 2016 haben wir in Zweifel gezogen, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen wird. Damals beabsichtigte der Landkreis noch 2326 ha auszuweisen. Mit jedem Entwurf des RROPs ist die Flächenkulisse kleiner geworden. Mit dem aktuellen Entwurf hat sich das Problem nochmals drastisch verschärft. Zusätzlich muss betrachtet werden, dass im weiteren Genehmigungsverfahren (BlmSch-Genehmigung, Bauleitplanung) von den ausgewiesenen Flächen weitere erfahrungsgemäß aus avifaunistischen oder anderen Gründen wegfallen werden. Insofern sind die 1921,2 ha eher ein theoretischer Maximalwert.</p> <p>Es dürfte somit höchst fraglich sein, ob mit dem RROP Entwurf 2019 dem Erfordernis Rechnung getragen wurde, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen.</p>	<p>substanziell Raum verschafft wird. Dies ist ausführlich in Kapitel 3.3 "Der vierte Arbeitsschritt" der Begründung zu Ziffer 4.2 02 dargelegt.</p>
80	65		<p>Mit diesem Schreiben nehmen wir im Rahmen des derzeitigen Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des RROP Stellung. In unseren bisherigen Stellungnahmen vom 14.08.2014, 13.03.2015, 08.10.2015, 04.02.2016 und vom 12.05.2017 haben wir die vorliegenden Mängel der diversen Entwürfe ausführlich dargestellt. Mit unserer Stellungnahme vom 20.03.2018 haben wir unsere inhaltliche Argumentation für ein mängelfreies RROP bekräftigt und bekräftigen diese hiermit wiederum, verbunden mit der Aufforderung, diese entsprechend in Ihrer Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
80	66		<p>Zwar wurden manche der von uns in den o. g. Stellungnahmen angesprochenen Flächen (Potentialflächen 62 und 74 aus dem Entwurf 2015) inzwischen fallen gelassen. Andere der in unseren früheren Stellungnahmen erwähnten Flächen (Potentialflächen 30, 54 und 64) werden aber weiterhin im Entwurf 2017 geführt, obwohl unseres Erachtens nach der angesprochene Mangel, nämlich die Einsehbarkeit der Teilflächen untereinander aufgrund tatsächlich räumlich trennender Strukturen wie Wald oder aufgrund der geplanten Autobahn, nicht gegeben ist bzw. gegeben sein wird. Damit existieren weiterhin Mängel des Planes, und es bleibt bei einer Ungleichbehandlung von Flächen mit vergleichbaren Strukturen. So ist weiterhin ein schlüssiges Plankonzept, das für das gesamte Plangebiet einheitlich angewendet wird, nicht zu erkennen.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Abwägung ist bereits unter der Vorgangsnummer 165 der Synopse zum RROP Entwurf 2017 erfolgt.</p>
86	67		<p>Als Projektierer und Betreiber von Windparks sind wir vom Entwurf 2017 des RROP des Landkreis Uelzen direkt betroffen. Wir begrüßen das energiepolitische Engagement des Landkreises Uelzen für den Ausbau der Windenergie ausdrücklich, sind allerdings erschüttert, dass das RROP die Flächen für den Ausbau der Windenergie von dem ohnehin schon geringen und zu niedrigen Anteil von 1,47% auf nun nur noch 1,32% verkleinert hat.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Trotz des Wegfalls des Vorranggebiet Windenergienutzung Masendorf (35) geht der Landkreis weiterhin davon aus, dass der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird. Dies wird in der Begründung in Kapitel 3.3 (Der</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				vierte Arbeitsschritt) zu Ziffer 4.2 02 dezidiert dargelegt.
86	68		Zudem wurde eine weitere Einschränkung im Abschnitt 3.2.7 - „Belang Flächenzuschnitt“ aufgenommen. Hier wurde der Satz „...Daher sind auch schmale oder spitz zulaufende Potenzialflächen für das Errichten von WEA aus regionalplanerischer Sicht geeignet. Die mit Ziffer 4.2. 02 Satz 2 des RROP bezweckte Ausschlusswirkung tritt somit nur ein, wenn der Mastfuß einer WEA bzw. über die maßstäbliche Konkretisierung hinausgehende Teile der Rotoren außerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung liegen.“ ergänzt. Diese Ergänzung hat weitreichende Auswirkungen. Gemäß PlanzeichenVO beträgt die Strichstärke eines Vorranggebietes 0,5 mm, bei einem Maßstab von 1:50.000 ergibt das eine Unschärfe von 25 m über die dann nur noch vom konkreten Abstandskriterium abgewichen werden darf. Bei Rotordurchmesser von aktuell 140 - 160 m ist es somit in vielen Bereichen nicht mehr möglich, WEA zu errichten. Selbst bei der „Musteranlage“ mit einem Rotordurchmesser von 100 m entfallen damit nun viele Teilbereiche mehrerer Gebiete.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Durch das RROP werden keine konkreten Standorte für WEA festgelegt, sondern für die Windenergienutzung geeignete Bereiche, die dann als Vorranggebiete Windenergienutzung dargestellt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Windenergienutzung die dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung vollumfänglich auszuschöpfen hat. Aus Sicht der Regionalplanung würde auch nichts dagegen sprechen, wenn der Mast der WEA im Vorranggebiet stehen würde und der Rotor dann in den Landkreis Lüneburg hinüber ragen würde. So sind auch gemeindeübergreifende Windparks denkbar. Ein Wegfall von Teilbereichen der Vorranggebiete wird daher nicht gesehen. Die im Entwurf 2019 vorgenommene Ergänzung um den Teilsatz "bzw. über die maßstäbliche Konkretisierung hinausgehende Teile der Rotoren" hat nur redaktionellen Charakter und gibt den gleichen Inhalt wieder wie bereits der Satz 1 in Abschnitt "Belang Flächenzuschnitt" in Kapitel 3.2.7.
86	69		Besonders erwähnenswert ist zudem, dass unsere Anmerkung zu dem Thema der Lage des Rotors in der Abwägungssynopse zum RROP Entwurf 2017 nicht berücksichtigt wurde (s. Vorgang Nr. 255), nun jedoch aber eben doch aufgenommen wurde.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Ergänzung ohne rechtliche Wirkung. Der vermeintliche Widerspruch wird nicht gesehen.
86	70		Weiterhin regen wir an, dass 3-km-Kriterium komplett zu streichen, um den Verlust der Flächen für Windenergie durch die Streichung der Fläche „35 Masendorf“ und die Einschränkungen durch den Zusatz unter Punkt 3.2.7 - „Belang Flächenzuschnitt“ wieder ausgleichen zu können und verweisen zusätzlich auf unsere Stellungnahme vom 21.03.2018 zum letzten Entwurf des RROP des Landkreises Uelzen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Aus den in der Begründung in Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 genannten Gründen wird an der Verwendung des 3-km-Abstandes festgehalten. Eine Abwägung der Stellungnahme vom 21.03.2018 hat bereits in den Vorgangsnummern 254 und 255 der Synopse zum Entwurf 2017 des RROP stattgefunden.
86	71		Wir fordern für das weitere Verfahren eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme, mit Überarbeitung der Gesamtbewertung für das Vorranggebiet Nr. 43 - Bostelwiebeck und infolge dessen eine Aufnahme der Fläche Nr. 26 - Aljarn als Vorranggebiet für die Windenergie.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die vorgetragenen Argumente führen nicht zu einem Ausschluss der Vorranggebietes Windenergienutzung Bostelwiebeck (43) und zu einer Wiederaufnahme des Vorranggebietes Windenergienutzung Aljarn (26).

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
90	72		<p>1. Vorgehensweise bei der Auswahl von Vorranggebieten Windenergie (Planungskonzept und Auswahlkriterien)</p> <p>Das RROP des Landkreises Uelzen ist nur dann geeignet, die Zulässigkeit von WEA außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuschließen, wenn dieses auf einem schlüssigen Gesamtkonzept beruht, keine Abwägungsfehler aufweist und der Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft. Diesen Anforderungen genügt jedoch der 4. Entwurf des RROP 2019 in seiner jetzigen Fassung nicht, auch wenn der Landkreis bei der Erstellung eines schlüssigen Konzeptes sehr bemüht war, sich an die aktuellen rechtlichen Anforderungen zu halten bzw. diese zu berücksichtigen.</p> <p>Unsere Einschätzung möchten wir wie folgt begründen, wobei wir uns insbesondere auf einzelne Unterpunkte der Begründung zum Entwurf 2019 des RROP, Pkt. 3.1.2 (S. 81 ff.), beziehen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Abwägung erfolgt nachfolgend zu den einzeln vorgebrachten Punkten.</p>
90	73		<p>1.1. Abstand 400 m zu Wohnbebauung/Einzelhäuser Außenbereich als harte Tabuzone</p> <p>Der Abstand von 400 m zu tatsächlich bewohnten Bereichen oder zu solchen, für die ein Bebauungsplan besteht, als harte Tabuzone, wird mit dem Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme und den schalltechnischen Richtwerten nach TA Lärm begründet. Der Landkreis Uelzen bezieht sich hierzu auf Entscheidungen des BVerwG, des OVG NRW und OVG Lüneburg, nach denen die optisch bedrängende Wirkung von WEA zu einer harten Ausschlusszone um Siedlungen und Einzelhäuser mit einem Radius der zweifachen Gesamthöhe führen soll. Der Ausschluss von Flächen im Umkreis von 400 m aus Gründen der optisch bedrängenden Wirkung oder aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ist nicht gerechtfertigt. Es gibt keine Rechtsgrundlage, nach der die Errichtung von WEA im Abstand von 400 m zu bewohnten Bereichen/Einzelhäusern im Außenbereich verboten ist.</p> <p>Ob die Errichtung von WEA aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, bedarf stets einer Einzelfallprüfung. Wird beispielsweise eine Anlage im Außenbereich neben einem Stallgebäude oder einer fensterlosen Fabrikhalle im Abstand von weniger als 400 m errichtet, liegt eine optisch bedrängende Wirkung, die sich nur auf die Wohnnutzung bezieht, nicht vor. Gleiches gilt, wenn die Anlage in einem Abstand unter 400 m zu einem Wohnhaus errichtet wird, dessen Haupträume nicht zur WEA ausgerichtet sind, das Wohnhaus von hohen Bäumen umgeben ist oder sich zwischen WEA und Wohnhaus ein Wald befindet.</p> <p>Die vom Landkreis Uelzen zur Begründung des Abstands von 400 m als harte Tabuzone beispielsweise herangezogene Entscheidung des OVG NRW vom 24.06.2010, Az. 8 A 2764/09, beruht auf einem Missverständnis der Entscheidung. Das OVG Münster fordert in ständiger Rechtsprechung bei der Prüfung, ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf ein Wohnhaus ausgeht, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände und hat für die Ergebnisse der</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Eine Abwägung hat bereits in den Vorgangsnummern 167 bis 170 der Synopse zum Entwurf 2017 des RROP stattgefunden. Hier orientiert sich der Landkreis am Nds. Windenergieerlass. Dieser geht in Tabelle 3 von einer harten Tabuzone von ebenfalls 400 m für Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung aus. Das OVG Lüneburg hat im Urteil vom 13.07.2017 - 12 KN 206/15 - nochmals betont, dass WEA bei einem Abstand bis zur zweifachen Anlagenhöhe gegen das in § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen können. Da der Landkreis mit Musterwindenergieanlagen von 200 m Höhe arbeitet, ist der Wert von 400 m als harte Tabuzone gerechtfertigt.</p> <p>Auch wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Erstellung des schlüssigen Gesamtkonzeptes mit pauschalen Kriterien gearbeitet im Rahmen einer Typisierung. Einzelfallentscheidungen werden im nachfolgenden Zulassungsverfahren getroffen.</p>

Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte festgelegt. Diese "groben Richtwerte" sollen vor allem eine Orientierung für die Rechtsanwendung geben und eine sichere Beurteilung bei der Einzelfallprüfung ermöglichen (s. OVG Münster, Beschluss vom 24.06.2010 -8 A 2764/09). Gerade auch in dem Fall, der der zitierten Entscheidung des OVG Münster zugrunde lag und in dem sich das Wohnhaus des Klägers in einem Abstand zur WEA von deutlich weniger als dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage befand, hat das Gericht eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Das Gericht hat gerade nicht automatisch aufgrund des Abstands von weniger als der zweifachen Gesamthöhe der WEA zum Wohngrundstück eine optisch bedrängende Wirkung angenommen, sondern sich von den konkreten örtlichen Gegebenheiten einen eigenen Eindruck verschafft. Erst danach ist das Gericht zu dem Ergebnis gekommen, dass auf Grund der örtlichen Gegebenheiten eine optisch bedrängende Wirkung von der WEA ausgehen wird. Die Annahme des Landkreises Uelzen, dass das OVG NRW bei einem geringeren Abstand als dem zweifachen der Gesamthöhe von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgeht, ist damit schlicht falsch. Gleiches gilt für die weiteren vom Landkreis in der Planbegründung auf Seite 83 zitierten Entscheidungen.

Eine Einzelfallprüfung der Wohnhäuser, die sich innerhalb des Schutzabstandes von 400 m befinden, hat der Landkreis Uelzen offensichtlich nicht vorgenommen. Flächen, für die eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, dürfen nicht pauschal als Ausschlusszone gewertet werden. In Bereichen, in denen aber eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, können diese nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung ausgeschlossen sein. Im Übrigen ist es auch möglich, WEA mit niedrigeren Gesamthöhen in den Vorranggebieten zu errichten. Aus diesem Grund überarbeitet beispielsweise der Landkreis Cuxhaven aktuell seinen RROP 2016 und legt einen Abstand zu Wohnbebauung von dem Zweifachen der Gesamthöhe der Referenzanlage nicht mehr als harte Tabuzone fest.

Auch die Begründung, dass mit dem Abstand von 400 m den immissionsschutzrechtlichen Richtwerten nach TA Lärm entsprochen werde, geht in der Sache fehl. Nach der TA Lärm sind zu Wohn- und Mischbauflächen unterschiedliche Richtwerte einzuhalten. So sieht die TA Lärm zu reinen Wohngebieten nachts einen Richtwert von 35 dB(A), zu allgemeinen Wohngebieten 40 dB(A) und zu Mischgebieten 45 dB(A) vor. Eine einheitliche Pufferzone von 400 m als harte Ausschlusszone um jede Art der Wohnbebauung unabhängig vom Gebietstyp ist daher fehlerhaft, weil die von der TA Lärm vorgesehenen Richtwerte für die Wohnbebauung wie oben dargestellt nicht einheitlich sind. Es ist also aus der Begründung nicht ersichtlich, weshalb es eines einheitlichen Abstands von 400 m zu Wohn- und Mischbauflächen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen bedarf. Der Landkreis berücksichtigt zudem auch nicht, dass die Richtwerte nach der TA Lärm auch durch eine Schallreduzierung der WEA eingehalten werden können und hierzu in den BImSchG-Genehmigungen entsprechende Auflagen verfügt werden

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			können.	
90	74		<p>1.2. Vorranggebiet Autobahn Es wird ein hartes Tabukriterium „Vorranggebiet Autobahn“ festgelegt sowie ein Pufferbereich von 200 m als weiches Tabukriterium. Da es aktuell lediglich Planungen einer Bundesautobahn A 39 gibt, ist es abwägungsfehlerhaft, diese Gebiete bereits jetzt als potentes Windvorranggebiet auszuschließen. Das Vorranggebiet Autobahn beschreibt lediglich die Absicht des zukünftigen Baus, jedoch nicht den aktuellen Ist-Stand der Autobahn. Hier befinden sich aktuell keine Straßen. Das gleiche gilt in dem Zusammenhang natürlich für die Bereiche der geplanten Auf- und Abfahrten, die als Vorranggebiet Straßen eingezeichnet aber noch nicht gebaut worden sind.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Eine Abwägung hat bereits in der Vorgangsnummer 171 der Synopse zum Entwurf 2017 des RROP und in den Abwägungen zu den RROP Entwürfen 2015 und 2016 stattgefunden. Die A 39 ist inzwischen linienbestimmt und in ihrem Verlauf durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr weiter konkretisiert.</p>
90	75		<p>1.3. Ausschluss von Flächen kleiner 30 ha bzw. Arrondierung von Flächen Das Festhalten an der Mindestgröße von 30 ha für eine Eignungsfläche ist willkürlich und damit abwägungsfehlerhaft angesetzt. Eine Mindestgröße von 30 ha ist gesetzlich nicht vorgesehen und zur Erreichung des vom Landkreis dargelegten Ziels einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Stellen auch nicht erforderlich. Die Begründung für die Mindestgröße ist bereits in der Sache falsch. Die Festlegung der Mindestgröße von 30 ha entspricht auch nicht den Zielen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, da es tatsächlich möglich ist, einen Windpark bestehend aus mindestens drei WEA auf einer Fläche von weniger als 30 ha zu errichten. Der Plangeber geht fälschlich davon aus, dass auf der Grundlage der derzeit bei modernen Anlagen üblichen Rotordurchmesser bzw. Anlagenhöhe und der hierdurch resultierenden Mindestabstände zwischen den Anlagen unter Anwendung der Mindestgröße von 30 ha zumindest drei räumlich benachbarte WEA als Windpark aufgestellt werden können. Der Flächenbedarf einer WEA resultiert vor allem aus der Größe des Rotors (Durchmesser), da aus Turbulenz- und Standsicherheitsgründen zwischen den WEA entsprechende Abstände einzuhalten sind und aus der Exposition (Lage der Fläche zur Hauptwindrichtung) sowie dem Zuschnitt der Eignungsfläche (schmal, gleichförmig etc.). Die aktuelle Generation von Onshore-Windenergieanlagen verfügt mittlerweile über Rotordurchmesser von ca. 140-160 m. Diese Dimensionen gelten insbesondere für WEA, die an Schwachwind-Binnenlandstandorten, wie im Landkreis Uelzen überwiegend vorhanden, geplant werden. Neben den vorstehenden Faktoren hängt die Anzahl möglicher WEA innerhalb einer Fläche insbesondere auch von der Regelung ab, ob sich lediglich der Mastfuß bzw. das Fundament oder alle WEA-Bauteile (sog. „Rotorspitzenregelung“) im Vorranggebiet befinden müssen. Der Landkreis Uelzen hat richtigerweise auf die streitige Rotorspitzenregelung verzichtet und die finale Entscheidung über einen konkreten WEA-Standort den entsprechenden nachgelagerten BlmSchG-Genehmigungsverfahren bzw. Bauleitplanverfahren überlassen.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Eine Abwägung hat bereits in der Vorgangsnummer 172 der Synopse zum Entwurf 2017 des RROP und in den Abwägungen zu den RROP Entwürfen 2015 und 2016 stattgefunden. Ergänzend wird beispielhaft auf die Region Großraum Braunschweig und den Landkreis Rotenburg/Wümme verwiesen. Beide Planungsregionen arbeiten aktuell mit einer Mindestgröße von 50 ha.</p>

Unter Beachtung der vorstehend aufgeführten Punkte können - bei optimaler Kombination der relevanten Faktoren - drei moderne WEA sogar in Vorranggebieten errichtet werden, die lediglich rund 10 ha groß sind. Der Ausschluss von Flächen < 30 ha muss daher unter Berücksichtigung der ausgeführten Aspekte dringend überprüft werden.

Der Vergleich mit den Regionalplanungen anderer niedersächsischer Landkreise zeigt im Übrigen, dass es einer Mindestgröße von 30 ha zur Vermeidung einer ineffizienten Windenergienutzung nicht zwingend bedarf. So legt der Landkreis Cuxhaven aktuell als Mindestgröße 19 ha, der Landkreis Verden 9 ha fest.

Die Konzentration von mindestens drei WEA in kleineren Mindestgrößen ist daher tatsächlich möglich. Die sachgrundlose Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha ist zur Erreichung des Ziels, WEA an geeigneten Standorten zu konzentrieren, nicht erforderlich, da kleinere Mindestgrößen dem planerischen Ziel - wie oben aufgezeigt - nicht entgegenstehen.

In der Arrondierung von nahe beieinander liegenden Teilflächen ist die Begründung für das Abstandskriterium für Teilflächen zueinander von maximal 500 m nicht mehr zeitgemäß. Moderne WEA benötigen aufgrund ihrer Rotorgrößen von 140 -160 m (im Durchmesser) Mindestabstände vom ca. 2,5- bis 3-fachen des Rotordurchmessers. In der Arrondierung von nahe beieinander liegenden Teilflächen sollte daher ein Abstand von 700-800 m, statt wie im vorliegenden Entwurf 500 m berücksichtigt werden, da nach Realisierung der beiden Teilflächen eine räumliche Trennung quasi nicht mehr wahrnehmbar und somit deren Ausschluss von der Arrondierung auch nicht begründbar ist.

Ferner wird festgelegt, dass im Rahmen der Arrondierung mindestens eine Teilfläche > 20 ha sowie keine Teilfläche(n) < 10 ha zu berücksichtigen sind. Begründet wird dieses Vorgehen unter anderem damit, dass bei Flächen < 20 ha das raumordnerische Ziel der Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung nicht gewährleistet sei, da mindestens zwei raumbedeutsame WEA errichtet werden können müssen. Hierzu sind die vorstehenden Ausführungen dieses Abschnittes, insbesondere die Absätze 3 bis 5, hinsichtlich des Flächenbedarfs von WEA zu beachten.

Die Kriterien des Landkreises Uelzen für die Arrondierung von Flächen < 30 ha sind ebenso zu prüfen und anzupassen wie die Entscheidung, Flächen < 30 ha aus der Kulisse auszuschließen.

90

76

1.4. Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten
Die im Entwurf vorgesehene Anwendung eines Mindestabstandes von 3 km zwischen Vorranggebieten wird im RROP-Entwurf durch den Landkreis wie folgt begründet:

- a) die landschaftliche Schönheit soll erlebbar bleiben,
- b) die visuelle Überprägung der Landschaft durch dominante Windparks wird so vermieden,

Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung

Eine Abwägung hat bereits in der Vorgangsnummer 173 der Synopse zum Entwurf 2017 des RROP und in den Abwägungen zu den RROP Entwürfen 2015 und 2016 stattgefunden.

c) eine Barrierewirkung für Zugvögel wird so vermieden,
d) dient dem Schutz des Menschen vor übermäßiger Beeinträchtigung (wird durch Mindestabstände und Auflagen im BImSchG-Genehmigungsverfahren sichergestellt),
e) eine „Umzingelung“ von Ortschaften wird so vermieden.

Wir halten diese Argumente für nicht ausreichend, um einen 3-km-Abstand zu begründen, zumal daraus nicht ersichtlich wird, warum es sich um einen 3-km-Abstand und nicht um einen größeren oder kleineren Abstand handelt.

Für die Festlegung eines Mindestabstandes zwischen Windparks gibt es keine Rechtsgrundlage. Nach der Rechtsprechung ist für die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in einem Regionalplan, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, ein schlüssiges Planungskonzept erforderlich. Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen werde, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten (BVerwG, Urteil v. 13.12.2012, Az. 4 CN 1/11).

Die vom Landkreis Uelzen dargelegte Begründung rechtfertigt nicht das Freihalten von Flächen im Umfang von 3 km zwischen den Vorranggebieten und ist aus folgenden Gründen abwägungsfehlerhaft:

Zu a) und b): Dieser Aspekt betrifft das Thema „Landschaftsbild“, das über die in Arbeitsschritt 3 durchgeführte „Landschaftsbild“-Bewertung und den Ausschluss entsprechend hochwertiger Gebiete bereits fachlich abgearbeitet sein muss.

Zu c): hier wird ein Argument aus dem Artenschutz vorgebracht ohne fachlich eine erhöhte Barrierewirkung durch zwei bzw. mehrere getrennt voneinander errichtete Windparks nachweisen zu können und darauf einzugehen, wie groß der Abstand sein müsste um diese mit Sicherheit auszuschließen. Hierbei hängt es nämlich in erster Linie davon ab, ob Rast- bzw. Nahrungshabitate dadurch räumlich voneinander getrennt werden bzw. bestimmte Zugrouten potenziell gestört werden. Eine generelle Barrierewirkung bei Abständen < 3 km zu unterstellen ist daher falsch.

Zu d) und e): der Schutz des Menschen vor übermäßiger Beeinträchtigung durch Windparks und die kumulative Wirkung durch Umzingelung von Ortschaften ist Gegenstand des BImSchG-Verfahrens bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung, welche kumulative Effekte ermitteln und vermeiden soll. Außerdem werden Windparks in erster Linie negative Auswirkungen auf den Menschen unterstellt ohne die positiven Leistungen dieser sauberen Form der Energieerzeugung den potenziell negativen Aspekten gegenüberzustellen. Nicht alle Menschen fühlen sich „durch Windparks umzingelt“ zumal eine optische Wahrnehmung eine Umzingelung nur dann eintreten kann, wenn man eine 360°-Sicht vom Wohnsitz in die umgebende Landschaft hat. Insbesondere dieses Argument entbehrt daher jeder Grundlage und entspringt eher der planerischen Wahrnehmung. Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum der 3-km-Abstand zwischen den

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Vorranggebieten sowohl innerhalb des Landkreises, als auch zu den benachbarten Planungsräumen gelten soll. Soweit sich an den Landkreisgrenzen bereits Windparks befinden oder Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen, würde ein Windpark auf Uelzener Gebiet nur eine Erweiterung darstellen.</p> <p>Der Landkreis Uelzen muss bei Festlegung eines Mindestabstandes unter Berücksichtigung aller Belange die Entscheidung über das Ob und das Ausmaß der Mindestabstandsregelung abwägen. Eine solche Abwägung ist hier nicht erfolgt, denn auch eine Auseinandersetzung mit geringeren Mindestabständen wie beispielsweise 2,5 km, 2 km oder 1,5 km findet nicht statt. Der Mindestabstand ist fachlich unzureichend begründet und willkürlich gewählt. Diese Vorgabe ist abwägungsfehlerhaft und daher aufzuheben.</p>	
90	77		<p>1.5. Anmerkungen zum Arbeitsschritt 4</p> <p>Für den Landkreis Uelzen wurde durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) im Rahmen des Windenergieerlasses ein Flächenbedarf von 2,06 % der Landkreisfläche als notwendiger Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele für Windenergie an Land ermittelt. Das bedeutet, dass mit der aktuellen Flächenkulisse gerade einmal 68 % des erforderlichen Bedarfs durch das RROP gedeckt wären - vorausgesetzt, es kommt zu keinen weiteren Einschränkungen (Wegfall, Teil-Wegfall) in den nachgelagerten BImSchG-Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Nutzbarkeit der Flächen für die Windenergie (siehe hierzu auch Pkt. 1.6).</p> <p>Der Landkreis sollte die Planung an den im Windenergieerlass Niedersachsen (WEE) genannten Flächenzielen orientieren.</p> <p>Nur so kann der rechtlichen Forderung, der Windenergienutzung im Landkreis Uelzen substantiell Raum zu verschaffen, entsprochen werden. Wir sehen dies mit dem vorliegenden Entwurf als nicht erfüllt an und fordern daher eine Überarbeitung des Planungskonzeptes und insbesondere der Kriterien, die gemäß unserer Stellungnahme zu einer fachlich nicht nachvollziehbaren Verkleinerung der Vorranggebietskulisse im Landkreis Uelzen führen.</p> <p>Durch die Überarbeitung der Flächenkulisse im 4. Entwurf des RROP verringert sich die Gesamtfläche aller Vorranggebiete im Vergleich zum ohnehin geringen Niveau des 3. Entwurfs noch einmal um knapp 220 ha, was einer Verringerung um rund 10 % gleich kommt. Somit entspricht die potenziell für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche nur noch 1,32 % der Landkreisfläche (1,47 % im 3. Entwurf). Nach der Planbegründung bewege der Landkreis Uelzen sich mit diesem Wert noch im Rahmen dessen, was das OVG Lüneburg in „aktuellen“ Entscheidungen als noch substantiell angesehen habe. Die in der Begründung zitierten Entscheidungen stammen aus den Jahren 2008 und 2010 und sind somit bereits 9-11 Jahre alt. Die dem OVG damals zur Entscheidung vorliegenden Planungen können daher mit den heutigen Planungsbedingungen nicht verglichen werden.</p> <p>Außerdem handelt es sich bei dem Wert von 1,32 % auch um einen im Vergleich</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Eine Abwägung hat bereits in der Vorgangsnummer 174 der Synopse zum Entwurf 2017 des RROP und in den Abwägungen zu den RROP Entwürfen 2015 und 2016 stattgefunden.</p>

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			mit anderen Landkreisen in Niedersachsen vergleichsweise niedrigen Wert. Der Landkreis Verden beispielsweise hat in seinem RROP 2016 3,1 % der Potentialflächen, die sich nach Abzug der harten Kriterien ergeben, ausgewiesen.	
90	78		<p>1.6. Umgang mit luftverkehrsrechtlichen (militärischen) Belangen Das Gebiet des Landkreises befindet sich im Einflussbereich mehrerer luftverkehrsrechtlich relevanter Einrichtungen. Dies sind u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flugplatz und Flugsicherungsradar Faßberg • Radar der Landesverteidigung Visselhövede • Diverse Hubschraubertiefflugstrecken <p>Da für eine Entscheidung über die Vereinbarkeit des jeweiligen luftverkehrsrechtlichen Belangs mit WEA in vielen Fällen Informationen benötigt werden, die erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorliegen, ist es richtig, diese Flächen nicht im Vorfeld bereits aus der Flächenkulisse zu entfernen. Auf Seite 108 der Begründung zum RROP wird von Seiten des Landkreises sogar explizit darauf hingewiesen, dass nach aktuellem Kenntnisstand nur 2 von 22 geplanten Vorranggebieten nicht von einer militärischen Hubschraubertiefflugstrecke betroffen sind (zu beachten ist an dieser Stelle, dass hierdurch erst eine Aussage zu einem der drei vordringlichen militärischen Belange getroffen ist, die Radaranlagen Visselhövede und Faßberg sind noch nicht berücksichtigt). Konkret weist die Bundeswehr sogar darauf hin, „dass ggf. mit der Ablehnung einzelner Vorhaben in den Vorranggebieten gerechnet werden muss“ (S. 108, Begründung zum Entwurf 2019). Somit ist bereits jetzt klar, dass luftverkehrsrechtliche (militärische) Belange in der überwiegenden Zahl der nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren eine entscheidende Rolle spielen werden. Folglich ist davon auszugehen, dass es regelmäßig zu Auflagen kommt, die die Wirtschaftlichkeit des Projekts grundsätzlich gefährden oder sogar direkt zu einer Versagung der Baugenehmigung und somit zur Nichtrealisierbarkeit von WEA in den betroffenen Vorranggebieten führen.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Eine Abwägung hat bereits in der Vorgangsnummer 175 der Synopse zum Entwurf 2017 des RROP stattgefunden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr immer wieder betont hat, nur zu konkreten Anträgen mit Vorliegen von exakten Standortkoordinaten und Höhen von WEA Stellung zu nehmen. Im festgelegten Bauschutzbereich des Flugplatz Faßberg befindet sich kein Vorranggebiet Windenergienutzung.</p>
90	79		<p>1.7. Umgang mit naturschutzrechtlichen Belangen (hier: 3.2.2 Avifauna) Grundsätzlich ist es sinnvoll (und geboten) bekannte artenschutzrechtliche Erkenntnisse in die Planung einzubeziehen um somit artenschutzrechtlichen Konflikten vorzubeugen bzw. auf potenzielle Konflikte hinzuweisen. Ebenso grundsätzlich sollte der Umgang mit artenschutzrechtlichen Fragestellungen bzw. die Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte allerdings auf Ebene der BImSchG-Genehmigungsverfahren erfolgen. In dem „Exkurs zum Rotmilan“ (S. 96 f, Begründung zum Entwurf 2019) argumentiert der Plangeber relativ umständlich, weshalb er einen Abstand (im Sinne eines Tabu-Bereichs für Vorranggebiete Windenergie) von 1,5 km zu bekannten Rotmilan-Brutplätzen ansetzt. Die Festlegung eines pauschalen Abstandskriteriums von 1,5 km als Tabu-Bereich steht insbesondere auch den Empfehlungen des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Niedersachsen</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Eine Abwägung hat bereits in der Vorgangsnummer 176 der Synopse zum Entwurf 2017 des RROP und in den Abwägungen zu den RROP Entwürfen 2015 und 2016 stattgefunden.</p>

(„Artenschutzleitfaden 2016“) entgegen. Dieser sagt, dass „bei den WEA-empfindlichen Vogelarten artspezifische Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze“ auf der Planungsebene zwar helfen. Es sollen durch die Empfehlungen zu den artspezifischen Prüfradien jedoch explizit „keine Zonen geschaffen werden, in denen die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden“ (S. 215, Artenschutzleitfaden 2016). Weiter ausführend wird eine konkrete Handlungsempfehlung gegeben, wie im Fall der Unterschreitung der fachlich empfohlenen Abstände zu verfahren ist: „In diesem Fall ist eine Einzelfallprüfung angezeigt“ (ebd.).

Diese Empfehlung zielt vor allem auf den Umstand, dass im Rahmen der naturschutzfachlichen Einzelfallprüfung innerhalb des BImSchG-Verfahrens möglicherweise Ausnahmen zulässig sind bzw. geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen beauftragt werden können (vgl. Artenschutzleitfaden 2016, S. 216). Die pauschalen Tabu-Bereiche um Rotmilan-Brutplätze hingegen schließen willkürlich einen Großteil des Flächenpotenzials des Landkreises aus, anstatt diese Flächen der angemessenen Einzelfallprüfung auf Basis einer (vertiefenden) Raumnutzungsanalyse im Genehmigungsverfahren zuzuführen.

Dem Grunde nach vertritt offenbar auch der Plangeber diese Auffassung, erkennt er doch an, dass „die Anforderungen des besonderen Artenschutzes, insbesondere des Tötungsverbotes, (. . .) sich (. . .) endgültig nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ermitteln“ lassen (S. 95, Begründung zum Entwurf 2019).

Nach unserer Auffassung ist von der Festlegung starrer Tabu-Bereiche um Rotmilan-Brutplätze abzusehen und die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens zu verlagern.

90

80

1.8. Fazit

Die jetzige Planung wird der Windenergienutzung keinen substanziellen Raum schaffen. Die Ausweisung von lediglich 1,32 % der Kreisfläche ist äußerst gering, und aufgrund der absehbaren Probleme mit luftverkehrsrechtlichen und sonstigen Belangen (z.B. Artenschutz, Seismologie) und der fehlerhaften Festlegung von Flächen als harte Tabuzone ergibt sich ein noch geringerer Prozentsatz.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, dass der Landkreis von seiner Möglichkeit zur Festlegung von weichen Tabukriterien sparsamer Gebrauch macht und im Gegenzug potenzielle Konflikte der einzelfallbezogenen Abwägung im nachgelagerten BImSchG-Genehmigungsverfahren zuführt. Vor allem die Kriterien der Flächen-Mindestgröße von 30 ha (samt der Kriterien zur Arrondierung von benachbarten Teilflächen), des 3-km-Abstands zwischen Vorranggebieten, der pauschalen Festlegung von 1,5-km-Tabubereichen um Brutplätze des Rotmilans sowie der Ausschluss von Vorranggebieten Natur und Landschaft sollte unseres Erachtens erneut geprüft werden, da dadurch die Anzahl der Potenzialflächen

Dem Einwand wird nicht gefolgt

Die aufgeführten Argumente führen nicht zu einer Änderung des schlüssigen Gesamtkonzeptes.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>signifikant erhöht werden kann. Der Entwurf des RROP genügt daher den Anforderungen des BVerwG an die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in seiner jetzigen Fassung nicht. Er ist zu überarbeiten und erneut auszulegen.</p>	
97	81		<p>Entwicklung der Windenergie im Landkreis Uelzen - aktueller Flächenbedarf Der BWE-Regionalverband Elbe-Weser-Süd und die in ihm organisierten, im Landkreis Uelzen tätigen Mitgliedsunternehmen, verfolgen mit großem Interesse die vom Landkreis bereits in 2011 angestoßene Ausweisung neuer Flächen für die Windenergienutzung. Rechtskräftig bebaubare Gebiete und deren optimale wirtschaftliche Ausnutzung bilden die Grundlage für die politisch beschlossene und in Deutschland auch gesellschaftlich gewollte Energiewende. Hierzu hatte der Landkreis Uelzen im Jahr 2000 mit seinem RROP bereits einen wichtigen Beitrag geleistet.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
97	82		<p>Mit Sorge sieht der BWE allerdings sowohl die Dauer des laufenden RROP-Neuaufstellungsverfahrens als auch die Ergebnisse der Abwägungen aus den drei bereits durchgeführten Beteiligungsrunden. In diesen wurde von verschiedenen BWE-Mitgliedsunternehmen, und vom BWE selbst, in Stellungnahmen mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass der Landkreis in Sachen Neuausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung weit hinter seinen Potenzialen zurückbleibt. Die gesellschaftlich gewollte Energiewende benötigt ausreichend Fläche (substanziellen Raum) für die Erzeugung regenerativer Energien und der BWE sieht im Landkreis Uelzen weit mehr Flächenpotenzial für die Windenergie als die nun verbliebenen 1,32% der Landkreisfläche. Hier gilt es im Sinne der Erreichung der ambitionierten EE-Ziele des Bundes (65% EE bis 2030) und des Landes Niedersachsen (20 GW Windenergie bis 2050) den Flächenanteil im Landkreis Uelzen in den kommenden Jahren auf deutlich über 2% zu erhöhen. Dies kann insbesondere über die Anpassung der Mindestabstände zwischen den Windvorrangflächen, die Verlagerung bestimmter artenschutzrechtlicher Belange auf die Vorhabenzulassungsebene und die zukünftige Einbeziehung von Forstflächen in die Potenzialanalyse erfolgen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Trotz des Wegfalls des Vorranggebiet Windenergienutzung Masendorf (35) geht der Landkreis weiterhin davon aus, dass der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird. Dies wird in der Begründung in Kapitel 3.3 (Der vierte Arbeitsschritt) zu Ziffer 4.2 02 dezidiert dargelegt.</p>
97	83		<p>Nutzbarkeit ausgewiesener Windvorrangflächen Über die Ausweisung von mehr Windvorrangflächen hinaus ist es außerdem erforderlich, dass im RROP auf Regelungen verzichtet wird, welche die Nutzbarkeit der ausgewiesenen Vorrangflächen z. B. durch Höhenbeschränkung oder Rotorspitzenreglung „nach innen“ tlw. erheblich wieder einschränken (s. Anpassung S. 110, RROP-Begründung). Die Einhaltung genehmigungsrechtlicher Anforderungen bzgl. Immissions- und Artenschutz, optisch bedrängender Wirkung etc. kann und sollte für jede einzelne Windvorrangfläche auf Ebene des BlmSchG-Genehmigungsverfahrens detailliert mit den zuständigen Stellen geklärt werden.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Durch das RROP werden keine konkreten Standorte für WEA festgelegt, sondern für die Windenergienutzung geeignete Bereiche, die dann als Vorranggebiete Windenergienutzung dargestellt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Windenergienutzung die dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung vollumfänglich auszuschöpfen hat. Ohne die kritisierte Höhenbeschränkung hätte die überprüften Altstandorte gestrichen werden müssen,</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				da sie nicht die weichen Tabukriterien einhalten.
97	84		Aus den vorgenannten Gründen sehen wir im RROP Uelzen erheblichen Nachbesserungsbedarf um den Zielen der Energiewende in Deutschland und dem Flächenpotenzial im Landkreis für die Windenergie gerecht zu werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Ein Nachbesserungsbedarf wird nicht gesehen.
234	85		<p>1. Vorab möchten wir hinsichtlich der in der Bekanntmachung veröffentlichten Beschränkungen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG darauf hinweisen, dass eine rechtliche Prüfung der bislang ausgelegten und der nunmehr ausgelegten Unterlagen ergibt, dass eine verfahrensrechtliche Trennung zwischen den bisherigen Dokumenten und den nunmehr ausgelegten Dokumenten nicht dahingehend möglich ist, nur auf die infolge des bekannt gewordenen Seeadlervorkommens zu streichende Vorrangfläche zu blicken. Denn immer dann, wenn die thematisch von der Änderung erfassten Themen planerisch untrennbar miteinander verbunden sind, muss die Öffentlichkeitsbeteiligung es auch ermöglichen, zu den im Ergebnis nicht geänderten Teilen der Planung insoweit Stellung zu nehmen.</p> <p>Derartige untrennbare Wechselbeziehungen zur Prüfung der Anforderung des besonderen Artenschutzrecht finden sich in den durch Blaeuinträge gekennzeichneten Unterlagen, soweit diese geändert worden sind. So findet sich etwa im einschlägigen Kapitel 02 (Windenergie) auf den Seiten 73 ff. eine Ergänzung der Begründung auf Seite 76 unten. Dort wird auf die Prüftiefe der Regionalplanung und die Erkennbarkeit gegenläufiger öffentlicher Belange abgestellt. Dieses Thema betrifft unmittelbar die Einwände unseres Mandanten zu den bisher ausgelegten Planungsunterlagen. Auch in den weiteren Ausführungen findet sich auf Seite 78 eine Ergänzung zur Berücksichtigung privater Belange mit aktueller Rechtsprechung des OVG Lüneburg hierzu. Ebenso relevant erscheinen in diesem verfahrensrechtlichen Zusammenhang die Ausführungen im ergänzten Kapitel 3.2.1 zum dritten Arbeitsschritt und speziell in Kapitel 3.2.2 zur Avifauna auf den Seiten 94 ff.. Denn dort wird auf Seite 95 zentral auf das Fachgutachten der Firma BMS mit Stand 2017 verwiesen, während die Jahreszahl 2017 nun durchgestrichen worden und durch das Jahr 2018 ersetzt worden ist. Die dargestellten Änderung im Weiteren beziehen sich dann auf die Ergebnisse. Zu prüfen ist aber, ob sich dort auch sonstige inhaltliche Aktualisierungen befinden. Das ist der Fall, da sich etwa Streichungen im Kapitel des Gutachtens zur Problematik des Rotmilans auf Seite 97 finden und dabei gerade der relevante Zeitpunkt der berücksichtigten Erkenntnislage problematisiert wird. Eine der für unsere Mandanten erhobenen Einwendung hatte sich genau auf diesen Punkt bezogen, so dass nunmehr unstrittig sein dürfte, dass alle zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Regionalplan Entwurf vorhandenen avifaunistischen Erkenntnisse, die die Eignung vorgesehener Vorrangfläche berühren können, in der Entscheidung zu berücksichtigen sein werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 ROG ist für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Ziffer 4.2 02 25 Gebiet Wulfstorf				
1.1.8	86	Gemeinde Vastorf	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Dipl.-Biologin L. bezüglich Horstsuche und Besatzkontrolle im Bereich der Vorrangfläche für Windenergie in Wulfstorf.</p> <p>Als Schlussbetrachtung stellt Frau L. fest: "Mindestens die Hälfte der Windvorrangfläche liegt innerhalb der Abstandsempfehlungen von 3 windkraftsensiblen Arten: Rotmilan, Rohrweihe, Kranich.</p> <p>Darüber hinaus liegen ein weiterer Rotmilan-Horst sowie ein Seeadler-Brutplatz nur knapp außerhalb der empfohlenen Abstände.</p> <p>Damit ist eine hohe Brutdichte planungsrelevanter Arten gegeben, die die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko von mindestens einer der Arten bzw. zu einer Nicht-Einhaltung des Störungsverbots kommt, auch entsprechend hoch ist, zumal die Fläche für den Großteil der betroffenen Arten ein geeignetes Nahrungshabitat darstellt.</p> <p>Die Ausweisung der Windvorrangfläche Wulfstorf wird daher als artenschutzrechtlich problematisch angesehen."</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Das Vorranggebiet Windenergienutzung Wulfstorf (25) stellt sich derzeit auf Grundlage des Avifaunistischen Fachgutachtens zum Entwurf 2019 aus avifaunistischer Sicht als grundsätzlich geeignet dar. Bestätigt wird dieser Einstufung durch die „Brut- und Gastvogeluntersuchung 2015-2016“ der Planungsgemeinschaft Marienau (PGM) vom 04.05.2016 und die aktuellen Daten des NLWK (Online-Umweltkarten des MU, erneut eingesehen am 18.02.2019: ein Brutvogelgebiet von landesweiter Bedeutung ist weiterhin nicht nördlich von Wulfstorf dargestellt). Das PGM-Gutachten ist als Grundlage für die Genehmigungsplanung der WEA erstellt worden. PGM schreibt auf Seite 17 ihres Gutachtens: "Während der Flugbewegungsuntersuchung zur Raumnutzungsanalyse gab es 14 Beobachtungen Nahrung suchender Rotmilane (Kap. 4.6.2). Lediglich eine dieser Flugbewegungen berührte die Auswahlfläche. Eine intensive Nachsuche nach Brutplätzen ergab keine Hinweise auf ein Brutvorkommen der Art. Hinweise auf regelmäßig genutzte Schlafplätze ergaben sich ebenfalls nicht.“ Die Brutvogelerfassung durch PGM wurde nach der Methode der Revierkartierung (BIBBY et al. 1995 und SÜDBECK et al. 2005) durchgeführt. Es wurden zwischen dem 01. April und dem 23. Juli 2015 folgende Kartierdurchgänge durchgeführt (vgl. Tab. 9, Anhang III): 1 Vorbegehung tagsüber mit Suche nach Greifvogelhorsten, 5 Kartierdurchgänge in den frühen Morgenstunden, 2 Nachtbegehungen ausgewählter Teilbereiche mit möglichen Vorkommen nachtaktiver Arten, 1 Kartierdurchgang tagsüber zur Suche nach rufenden juvenilen Greifvögeln in den ausgedehnten Waldgebieten.</p> <p>Das von der Gemeinde Vastorf vorgelegte Gutachten von Frau L. erfüllt nicht die gleichen Qualitätsansprüche wie das Gutachten von PGM. Die Erfassungszeiten und -bedingungen der Untersuchung wurden ebenso wenig angegeben wie die Methodik. Lediglich für die Einstufung des Status (Brutnachweis, Brutverdacht) wird sich auf SÜDBECK</p>

et. Al. (2005) bezogen. In Kapitel 3.2 geht Frau L. von zwei Brutnachweisen des Rotmilan aus. Konkrete Belege wie z.B. Fotos wurden hierzu nicht vorgelegt. Auch geht sie von einem Brutnachweis aus, da ein Altvogel brütend auf den Horst beobachtet wurde. Unklar ist jedoch, ob die Brut überhaupt erfolgreich war, denn als Brutnachweis gelten Beobachtungen von fütternden Altvögeln bzw. Jungvögeln in Nestnähe.

Der Landkreis hat das Gutachten zum Anlass genommen, seiner Ermittlungspflicht nachzukommen. Ein Rotmilanhorst konnte zwar bestätigt werden, jedoch nicht der Brutnachweis. Sowohl der Avifauna-Gutachter des Landkreises (Fa. BMS) als auch die UNB des Landkreises haben bestätigt, dass zum jetzigen Zeitpunkt der Brutnachweis nicht überprüft werden kann. Er kann erst wieder zu einem späteren Zeitpunkt in 2019 verifiziert werden.

Der Landkreis akzeptiert grundsätzlich auch Parteigutachten, jedoch müssen diese überprüfbar sein. Diese Möglichkeit hat die Gemeinde Vastorf jedoch nicht dem Landkreis gegeben. Das Gutachten wurde am 21.09.2018 erstellt und bereits in der Ratssitzung der Gemeinde am 24.09.2018 vorgestellt. Die Gemeinde hat jedoch das Gutachten dem Landkreis nicht im September 2018 oder kurz danach zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zeitpunkt wäre womöglich der Brutnachweis noch überprüfbar gewesen. Gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 ROG sind vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, dem Träger der Regionalplanung vorzulegen. Die Mitwirkungspflicht der Gemeinde ist hier gegeben. Die Nichtüberprüfbarkeit des Gutachten von Frau L. kann daher nicht zu Lasten des Landkreises gehen. Das Gutachten von Frau L. vom September 2018 bestätigt die Bedenken, die die Gemeinde Vastorf bereits in ihren Stellungnahmen 02.03.2016 und 15.03.2018 vorgetragen hatte, ohne aber bereits über das Gutachten zu verfügen. Das Gutachten vom September 2018 enthält also das von der Gemeinde Vastorf gewünschte Ergebnis.

Da im vorliegenden Fall also ein Gutachten für die

Eignung des Vorranggebiet Windenergienutzung Wulfstorf spricht, ein anderes Gutachten zu einer tendenziell gegenteiligen Aussage kommt (Frau L. schreibt in Kapitel 5 ihres Gutachtes folgende vorsichtige Schlussbetrachtung: „Die Ausweisung der Windvorrangfläche Wulfstorf wird daher als artenschutzrechtlich problematisch angesehen.“) beruft der Landkreis sich hier auf die artenschutzfachliche Einschätzungsprärogative, die auch auf Seite 96 der Begründung zum RROP Entwurf 2019 ausdrücklich erwähnt ist. Auch die VV-ROG/NROG billigt in Kapitel 5.1 dem Träger der Regionalplanung eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Dort wird weiter ausgeführt: „Der Beurteilungsspielraum kann sich sowohl auf die Erfassung des Bestandes der geschützten Arten als auch auf die Bewertung der Risiken beziehen, denen diese bei späterer Realisierung des genehmigungspflichtigen Vorhabens ausgesetzt sind. Sofern die Bewertung ergibt, dass Konflikte zwischen den artenschutzrechtlichen Schutzgütern und der planerisch beabsichtigten Nutzung wirksam durch nachfolgende Planungen oder auf Zulassungsebene geklärt werden können, ist eine Flächenausweisung auf Ebene der Regionalplanung zulässig.“ Genau dieser Fall ist hier gegeben. Die Erfassung des Rotmilanbestandes führt zu unterschiedlichen Ergebnissen. Sollte sich der Brutnachweis des Rotmilan südöstlich des Vorranggebiet Windenergienutzung Wulfstorf bestätigen, kann im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse für das Zulassungsverfahren immer noch der Bereich des Vorranggebietes, der mit WEA bebaut werden kann, abschließend bestimmt werden.

Aufgrund der widersprüchlichen und unklaren Datenlage verschiebt der Landkreis hier die Konfliktbewältigung in das nachfolgende Zulassungsverfahren für die einzelnen WEA. Die Anforderungen des besonderen Artenschutzes, insbesondere des Tötungsverbot, lassen sich, so hat die Planungspraxis der letzten Jahre ergeben, endgültig nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung im

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				<p>Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ermitteln. Diese Vorgehensweise ist hier insbesondere begründbar, da nicht das gesamte Vorranggebiet Windenergienutzung Wulfstorf innerhalb des 1,5 km-Radius um den von Frau L. ermittelten Horst liegt, sondern nur ca. die Hälfte. Eine Abweichung vom Konzept des Landkreises zur Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung liegt nicht vor. Im Normalfall wird der Radius 1 des Nds. Windenergieerlass (hier für den Rotmilan 1.500 m) als Tabufläche (ungeeignet für eine raumbedeutsame Windenergienutzung) um einen Brutplatz definiert. Hier liegt jedoch ein Sonderfall vor, da, wie oben ausgeführt, der von Frau L. behauptete Brutplatz derzeit nicht bestätigt werden kann. Eine unsichere Datenlage oder gegenläufige Gutachten können nicht zu Lasten des Planungsträgers ausgelegt werden. Es besteht auf Ebene der Regionalplanung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung in dem gleichen Detaillierungsgrad wie auf der Genehmigungsebene. Die Größe des Planungsraumes und die Vielzahl an betroffenen Belangen lässt keine flächendeckenden Einzelkartierungen zu.</p> <p>Das Gutachten von Frau L. geht beim Kranich und bei der Rohrweihe lediglich von einem Brutverdacht aus. Dies rechtfertigt kein Abstandserfordernis nach der Methodik des Landkreises. Im Zulassungsverfahren für die WEA sind dann nähere Untersuchungen einschließlich der Artenschutzprüfung zu Kranich und Rohrweihe erforderlich.</p>
1.2.4	87	Landkreis Lüneburg	Ergänzend sei zum Standort 25 hinzugefügt, dass die Fläche recht klein ist (32.9 ha) und beabsichtigte weitergehende Berücksichtigung der Richtfunktrasse bzw. des Hubschraubertiefflugsektors erst im Zulassungsverfahren eine Verkleinerung der Fläche deutlich unter 30 ha wahrscheinlich machen. Im Landkreis Lüneburg mussten Potentialflächen jedoch größer als 30 ha sein.	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Dem Landkreis Uelzen liegen keine Erkenntnisse vor, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung 25 mindestens in (nennenswerten) Teilen für eine raumbedeutsame Windenergienutzung nicht zur Verfügung steht.</p>

Ziffer 4.2 02 26 Gebiet Aljarn

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
86	88		Diese Streichung führt wiederum dazu, dass die Fläche 26 - Aljarn wieder als Vorranggebiet für Windenergie mit aufgenommen werden muss, da der einzige Grund der Streichung des Gebietes Aljarn das 3-km-Kriterium zwischen den Flächen Bostelwiebeck und Aljarn in Verbindung mit der Mindestflächengröße von 30 ha ist.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die gewünschte Streichung wird nicht vorgenommen. Daher wird der 3-km-Abstand zur Fläche 43 nicht eingehalten. Die Fläche Aljarn (26) entfällt dann, weil sie mit 15,9 ha kleiner ist, als die geforderte Mindestgröße von 30 ha.
Ziffer 4.2 02 31 Gebiet Sasendorf				
73	89		Zusammenfassend stellen wir fest, dass aus unserer Sicht keiner der vom Landkreis vorgetragenen Gründe, die ehemals oder aktuell zum Ausschluss der Windenergie-Potenzialfläche Nr. 31 (Sasendorf) führen, überzeugen kann. Dementsprechend müsste konsequenterweise die Windenergie-Potenzialfläche Nr. 31 (Sasendorf) auch wieder Teil der zu genehmigenden Flächenkulisse im Rahmen des RROP des Landkreises Uelzen sein.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2019. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2017. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
90	90		<p>2. Potenzialfläche 31 - Sasendorf</p> <p>Uns ist bewusst, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung des RROP-Entwurfs 2019 nur Stellungnahme für von den Änderungen des 4. Entwurfs betroffene Flächen abzugeben sind. Die Potenzialfläche Nr. 31 „Sasendorf“ ist nach unserer Auffassung direkt betroffen, da sie zum einen Gegenstand des avifaunistischen Fachgutachtens 2017 ist und zum anderen nach dem Wegfall der Nachbarfläche wieder Teil der Flächenkulisse geworden wäre - sofern nicht einige der vom Landkreis für die Flächenauswahl festgelegten Kriterien dies verhindert hätten. Somit liegt eine unmittelbare Betroffenheit der Fläche Sasendorf vor. Aufgrund der umfangreichen vorstehenden Ausführungen wird darauf verzichtet, alle Punkte noch einmal im Detail für die Fläche Sasendorf zu erläutern. Behelfsweise wird insbesondere auf die Punkte 1.3, 1.4, 1.7 und 1.8 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>In der Summe ist der vollständige Wegfall der Fläche 31 „Sasendorf“ nicht nachvollziehbar. Die Rotmilan-Horststandorte sind vom Landkreis nicht exakt benannt und daher nicht überprüfbar. Ein pauschales Abstandskriterium zu Brutplätzen ist ohnehin nicht anzuwenden.</p> <p>Insbesondere in Verbindung mit dem 500m-Abstandskriterium im Rahmen der Arrondierung von Teilflächen, dem Kriterium einer Mindestgröße von 30 ha für eine (arrundierte) Vorrangfläche sowie dem Erfordernis, im Rahmen der Arrondierung mindestens eine Teilfläche > 20 ha sowie keine Teilfläche < 10 ha zu berücksichtigen, ist die Fläche 31 „Sasendorf“ gleich von mehreren rechtlich fragwürdigen weichen Kriterien betroffen.</p> <p>Konkret in Bezug auf die Fläche 31 „Sasendorf“ ließe sich durch die Prüfung und Anpassung der weichen Tabukriterien erreichen, dass die Fläche (mindestens</p>	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Eine Abwägung hat bereits in der Vorgangsnummer 236 der Synopse zum Entwurf 2017 des RROP stattgefunden.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			zusammen mit der Fläche 15 „Barum“ westlich der B4) ein ausreichend großes Vorranggebiet ergibt, innerhalb dessen die Realisierung von WEA unter Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Belange tatsächlich möglich ist. Durch die Anwendung der Tabukriterien in der vorliegenden Form hingegen werden mehr als 70 ha Flächenpotenzial einer angemessenen und sachdienlichen Einzelfallprüfung vorenthalten.	
Ziffer 4.2 02 35 Gebiet Masendorf				
1.1.6	91	Hansestadt Uelzen	In der Zeichnerischen Darstellung ist das Vorranggebiet für Windenergienutzung Molzen/ Masendorf aufgrund eines bestätigten Brutplatzes eines Seeadler-Brutpaares gestrichen worden. Die Hansestadt hat keine neueren Erkenntnisse hinsichtlich des bestehenden Brutplatzes des Seeadlers bzw. der Kollisionsgefährdung, die zu einer Änderung des 3,0 km Radius und damit zu einem (Teil-)Erhalt des Vorranggebietes Windenergienutzung Molzen/Masendorf führen könnten. Aus umweltfachlicher Sicht kann die Hansestadt daher keine neuen Belange vortragen. Aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht können aus diesem Grund auch keine Bedenken gegen die Streichung des Vorranggebietes Windenergienutzung Molzen / Masendorf vorgebracht werden. Die Aufgabe des Vorranggebietes ist jedoch u.a. aus Gründen des Klimaschutzes bedauerlich, insbesondere weil der Ausbau der Windkraft gem. dem Klimaschutzkonzept der Hansestadt Uelzen eine Maßnahme mit sehr hoher Priorität ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.3.16	92	NLWKN	Gegenstand ist die vollständige Streichung des Vorranggebietes Windenergienutzung (Masendorf, 35). Hierzu bestehen aus hiesiger Sicht keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.4.01	93	Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI)	Die Streichung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung Nr. 35 „Masendorf“ ist aus Sicht der Bundeswehr positiv zu betrachten, da hier ein Gebiet mit Konfliktpotential insbesondere zu einem Hubschraubertieffluggebiet wegfällt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.5.06	94	NABU Uelzen e. V.	Es wird sehr begrüßt, dass dem nunmehr nachgewiesenen Brutvorkommen des Seeadlers bei Jastorf Rechnung getragen wurde und die Windvorrangfläche 35 (Masendorf) damit vollständig aus den Planungen entfällt. Allerdings sind die Umstände, bis dieser Nachweis in die Planung des Landkreises eingeflossen ist, äußerst kritikwürdig. Bereits ca. 2 Monate vor der Abstimmung im Kreistag hatte das Amt für Bauordnung und Kreisplanung Kenntnis von der erfolgreichen Brut des Seeadlers; und zwar durch die Weitergabe der Brutbestätigung des ebenfalls dem Baudezernat unterstellten Umweltamtes. Eine unverzügliche Änderung der Planung wäre entsprechend erforderlich geworden. Besonders zu kritisieren ist, dass die Mitglieder und Fraktionen des Kreistags über diese - die Planung verändernde - Situation bis zur Abstimmung im Kreistag im	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>September 2018 durch die planende Verwaltung nicht informiert wurden. Dies übernahm der NABU Uelzen zumindest für drei Fraktionen kurzfristig. Die Nachricht der erfolgreichen Brut des Seeadlers kann auch nicht als überraschend bezeichnet werden, da der NABU bereits seit vielen Jahren auf ein vermutetes Brutvorkommen und seit Frühjahr 2017 auf ein besetztes Revier hingewiesen und den Landkreis darüber informiert hat. Die Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz Niedersachsen, angesiedelt an der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN, hat bereits im Brutbericht für 2017 im betroffenen Bereich ein Revierpaar verortet (SANDKÜHLER 2017).</p>	
11	95		<p>Der bestehende Windpark Masendorf mit 7 WEA wurde von uns geplant und im Jahr 2007 in Betrieb genommen. Die Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung Masendorf (35) war im Entwurf 2018 des RROP vorgesehen. Auf diesem Vorranggebiet wäre ein Windpark mit ca. 10 WEA möglich. Die betreffenden Landeigentümer haben entsprechende Nutzungsverträge mit uns abgeschlossen. Diese würde sämtliche Gutachten erstellen lassen, in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gehen, sich am Ausschreibungsverfahren beteiligen und den Windpark realisieren. Die Stadt Uelzen hat sich in einem mündlichen Gespräch auch positiv zur Erweiterung des bestehenden Windparks geäußert.</p> <p>Leider mussten wir im Januar 2019 zur Kenntnis nehmen, dass das von uns geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung gestrichen wurde. Als Begründung wird die Neuansiedlung eines Seeadlerbrutpaares im Waldgebiet Brandgehege und das damit verbundene gegeben falls signifikant erhöhte Tötungsrisiko genannt. Hierbei ist anzumerken, dass diese Seeadler keine Probleme mit den 7 Bestandsanlagen haben.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass das Vorranggebiet für die Windenergienutzung Masendorf (35) trotz des oben genannten möglichen Konflikts gut für die Windenergienutzung geeignet ist und begründen dieses wie folgt:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich bei schlaggefährdeten Vogelarten im Hinblick auf errichtete WEA Gewöhnungseffekte einstellen und diese ihr Verhalten entsprechend anpassen.</p>
11	96		<p>Als Planungsbüro für Windparks hat unser Unternehmen in den vergangenen 18 Jahren über 400 WEA mit einer Leistung von ca. 780 MW geplant und errichtet, den überwiegenden Teil davon in Norddeutschland. In der Mehrzahl unserer aktuellen Projekte sind wir mit pauschalen Mindestabständen zu windkraftsensiblen Großvogelbrutplätzen konfrontiert, die eine Realisierung einschränken oder komplett verhindern. Ein beachtlicher Teil der Vorranggebiete für die Windenergienutzung wird bereits auf Regionalplanebene aufgrund pauschaler Mindestabstände zu bekannten Großvogelhorsten gestrichen.</p> <p>Nach unserer Einschätzung sollte der Konflikt mit Großvögeln nicht auf Regionalplanebene geregelt werden. Dafür ist die Großvogelsituation viel zu dynamisch und entspricht nicht den mehrjährigen Regelungsabsichten eines Regionalplans. Vor allem Rotmilane sind für einen häufigen Brutplatzwechsel bekannt, es sind uns aber auch bereits Seeadler bekannt, die ihre Brutplätze wechseln. Ist ein Regionalplan erst einmal in Kraft getreten, kann er auf diese sich</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

ändernde Situationen nicht mehr reagieren.

Um die Großvogelsituation in den jeweiligen Vorranggebieten für die Windenergienutzung aktuell durch Vogelgutachten beurteilen zu können, ist das Genehmigungsverfahren für WEA besser geeignet. Hierbei kann das Konfliktrisiko mit möglichen konfliktreduzierenden Maßnahmen (z. B.

Bewirtschaftungsmanagement und Lenkungsflächen), konkret beurteilt werden. Des Weiteren gibt es nach Aussage von mehreren Vogelgutachtern in fast allen bestehenden und neuen Vorranggebieten für die Windenergienutzung Konflikte mit Großvögeln, wodurch der Ausbau der Windenergie zukünftig stark eingeschränkt wird und die Ziele bezüglich des Klimaschutzes nicht zu realisieren sind. Der aktuelle Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23.10.2018 verdeutlicht, dass der Erkenntnisstand der naturschutzfachlichen Wissenschaft und Praxis unzulänglich ist. Das Gericht nennt es „Erkenntnisvakuum“ und fordert den Gesetzgeber auf, den Genehmigungsbehörden weitere Maßgaben an die Hand zu geben. Es ist also absehbar, dass hier in naher Zukunft neue allgemeingültige Maßstäbe festgelegt werden.

Aus diesen Gründen testen wir derzeit ein automatisiertes Erkennungssystem für Großvögel zur bedarfsgerechten Abschaltung von WEA (IdentiFlight) an zwei Teststandorten in Deutschland.

IdentiFlight ist ein optisches Erkennungssystem mit hochauflösenden Kameras. Festinstallierte Weitwinkelkameras sind kreisförmig an einem Beobachtungsmast montiert und überwachen permanent den gesamten Luftraum. Jedes Flugobjekt wird in eine Objektklasse eingeordnet, handelt es sich um ein Objekt der Klasse Großvögel, wird es an eine drehbare Stereokamera gemeldet. Die drehbare Kamera fokussiert den Vogel, bestimmt die Art (Zielart oder nicht), misst die genaue Position, verfolgt und dokumentiert die Flugroute. Fliegt ein windkraftsensibler Großvogel in einen vorher definierten Gefahrenbereich einer WEA, wird dieser vom Kamerasystem erkannt, ein Abschaltbefehl wird ausgegeben und die betreffende WEA wird gestoppt. Verlässt der Großvogel den Gefahrenbereich, wird die betreffende WEA wieder in Betrieb genommen.

In den USA wurde IdentiFlight bereits erfolgreich mit Steinadlern getestet und ist von den US-Naturschutzbehörden anerkannt worden. Seitdem wird IdentiFlight in den USA und Australien kommerziell vertrieben. Zielart bei den bisher in Deutschland durchgeführten Testreihen ist der Rotmilan. In diesem Jahr (2019) werden die Versuche auf die Zielart Seeadler ausgeweitet und zudem erste Versuche an Bestandsanlagen gestartet.

Die ersten Ergebnisse zeigen eine hohe Erkennungsrate, sodass die Möglichkeit eröffnet wird, WEA auch innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von Großvogelhorsten (1.500m-Radius Rotmilanhorst oder 3.000m-Radius Seeadlerhorst) betreiben zu können, ohne das Tötungsrisiko signifikant zu erhöhen. Durch den Einsatz eines derartigen Antikollisionssystems werden pauschale Sicherheitsabstände zu Großvogelhorsten überflüssig.

Dieses Kamerasystem soll nun auch in Deutschland zertifiziert werden. Mit dem

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Antikollisionssystem können bisher als kritisch beurteilte Vorranggebiete für die Windenergienutzung wieder Eingang in die Regionalplanung finden. Aktuell werden noch weitere Teststandorte gesucht.	
11	97		Aus den oben genannten Gründen beantragen wir hiermit, das Vorranggebiet (Bestands- und Erweiterungsfläche) für die Windenergienutzung Masendorf (35) als Teststandort für ein Erkennungssystem für Großvögel zur bedarfsgerechten Abschaltung von WEA auszuweisen und die naturschutzfachliche Prüfung für den Großvogelschutz auf die Genehmigungsebene zu verlagern, da diese schneller und individueller auf Änderungen und die Gegebenheiten vor Ort reagieren kann. Die Wirksamkeit des Antikollisionssystems ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen. Das Abschaltkonzept ist mit der Genehmigungsbehörde im BImSchG-Verfahren abzustimmen.	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Uelzen zeigt sich durchaus offen für neue technische Erkenntnisse. In diesem Fall möchte der Landkreis jedoch einen anderen Weg verfolgen. Dieser ist in dem hohen Schutz des Seeadlers begründet. Das angesprochene Kamerasystem könnte zuerst im Bestandwindpark Molzen/Masendorf mit seinen 7 WEA getestet werden. Wenn es sich dort bewährt hat, die Untere Naturschutzbehörde dies mitträgt und eine Raumnutzungsanalyse für das Seeadlerpaar im Brandgehege vorliegt, könnte durchaus der nächste Schritt sein, ein spezielles Vorranggebiet Windenergienutzung für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben darzustellen. Dies würde dann aber im Rahmen einer Änderung des RROP erfolgen.</p>
517	98		Ich bin Einwohner von Masendorf. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Belange der bestehenden Fauna entsprechend berücksichtigt werden. Ich frage mich jedoch, wie die berechtigten Bedürfnisse der Einwohner bewertet werden. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen befinden sich ca. 1 Km westlich des Dorfes. Da der Wind überwiegend aus westlicher Richtung weht sind, auch bei geringen Windgeschwindigkeiten, die Rotorgeräusche im Ort deutlich und störend vernehmbar. Will man also im Sommer einmal ruhig und erholsam im Garten sitzen, so hat man diese Lärmkulisse ständig im Ohr. Ich befürchte bei Beibehaltung der jetzigen Planung, weitere Geräuschbelästigung. Hat sich jemand darüber bei der Planung der Standorte einmal Gedanken gemacht? Ich würde es mir für die Zukunft jedenfalls wünschen, denn wer hiervon unbetroffen ist, kann diese Beeinträchtigung wohl kaum nachvollziehen.	<p>Dem Einwand wird teilweise gefolgt</p> <p>Durch die Streichung des Vorranggebiet Windenergienutzung Masendorf (35) wird keine WEA dichter an die Ortslage heranrücken als bisher. Die bestehenden 7 Anlagen genießen lediglich nur noch Bestandsschutz. Das Thema der konkreten Schallemission ist keine Fragestellungen im Rahmen des RROP, sondern wurde hier im Zulassungsverfahren für die bestehenden WEA bereits abschließend abgearbeitet. Das Genehmigungsverfahren hat bestätigt, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.</p>
518	99		Wir beziehen uns auf das vorbezeichnete laufende förmliche Beteiligungsverfahren zum neuen Entwurf 2019 des RROP für den Landkreis Uelzen ("RROP 2019"). Der neue Entwurf des RROP 2019 beinhaltet erstmalig die vollständige Streichung des Vorranggebietes Windenergienutzung "Masendorf" (Nr. 35). Als Betreiberin des bestehenden Windparks Masendorf- bestehend aus 7 WEA - begleiten wir die Neuaufstellung des RROP 2019 mit großem Interesse. Die vollständige Streichung des Vorranggebietes Windenergienutzung "Masendorf" (Nr. 35) (kurz: "Vorranggebiet") betrifft unseren Windpark Masendorf ebenso gravierend wie die bereits vom Landkreis Uelzen - als untere Naturschutzbehörde -	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>angekündigte Anordnung von umfassenden Betriebsbeschränkungen für unseren Windpark. Mit Inkrafttreten der vollständigen Streichung des uns betreffenden Vorranggebietes im RROP 2019 wird uns ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden durch den daraus resultierenden Wertverlust des Windparks und den Wegfall von Repowering-Möglichkeiten entstehen, der- als berechtigtes Interesse eines Privaten - in der Abwägungsentscheidung offensichtlich unberücksichtigt geblieben ist.</p> <p>Zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung - durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet - einsehbaren Unterlagen zum geänderten RROP 2019 geben wir fristgerecht die nachfolgenden Einwendungen zu bedenken.</p>	
518	100		<p>1 FEHLERHAFTE BEKANNTMACHUNG Die amtliche Bekanntmachung der erneuten Beteiligungsverfahrens für den RROP 2019 erfolgte lediglich im Internet, nicht jedoch im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen und ist damit offensichtlich fehlerhaft.</p> <p>1.1 Bekanntmachung nur im Internet Gem. § 9 Abs. 2 S. 3 Raumordnungsgesetz ("ROG"), ergänzt durch die Vorschriften des Niedersächsischen Raumordnungsgesetz ("NROG"), ist die Öffentlichkeit dergestalt zu beteiligen, dass Ort und Dauer der Auslegung der Unterlagen zum Raumordnungsplan mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt zu machen ist. Gemäß § 9 Abs. 2 S. 5 ROG sollen elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden. Eine öffentliche Bekanntmachung kann gem. § 27a VwVfG zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Dazu enthält auch § 3 Abs. 2 S. 3 NROG keine abweichende Regelung, da die dort in Bezug genommene Übermittlung von Unterlagen in elektronischer Form oder im Internet lediglich die Übermittlung der Planunterlagen an die in § 3 Abs. 2 S. 1 NROG aufgeführten öffentlichen Stellen meint. Dies ergibt sich auch aus § 3 Abs. 3 S. 2 NROG, der vorschreibt, dass die Internetadresse der im Internet bereitgestellten Unterlagen in der Bekanntmachung anzugeben sei, was denklogisch eine Bekanntmachung außerhalb des Internets voraussetzt.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des RROP Entwurfes 2019 erfolgte nach Kommunalrecht. Die Hauptsatzung des Landkreises Uelzen vom 13.12.2011 regelt in § 8 Verkündungen und Bekanntmachungen. In § 8 Abs. 1 Nr. 5 heißt es dort: "Es werden verkündet bzw. bekannt gemacht: 5. sonstige Bekanntmachungen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise." Der Landkreis hat sich daher entschieden, die Bekanntmachung über die Auslegung des RROP in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ zu veröffentlichen. Dies ist am 17.01.2019 unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" erfolgt. Eine Bekanntmachung außerhalb des Internets ist also erfolgt. Nach der Hauptsatzung des Landkreises ist eine Bekanntmachung im Amtsblatt lediglich für die abschließende Satzung vorgesehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung).</p>
518	101		<p>1.2 Verspätete Bekanntmachung der Auslegung Ort und Dauer der Auslegung der Unterlagen zum Raumordnungsplan sind gem. § 9 Abs. 2 S. 3 ROG mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt zu machen. Dies ist erforderlich um dem Anspruch der betroffenen Öffentlichkeit auf Kenntnisnahme der bevorstehenden Auslegung und damit einer ausreichenden Vorbereitung auf eine Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen gerecht zu werden. Die Bekanntmachung über die Auslegung der Unterlagen hätte mindestens eine Woche vor Beginn der Bereitstellung der Unterlagen im Internet, mithin spätestens am 14. Januar 2019, erfolgen müssen. Diese Anforderungen gelten gem. § 9 Abs. 3 S. 1 ROG uneingeschränkt für eine erneute Auslegung eines geänderten Teils der Planunterlagen, wie dies vorliegend der Fall ist.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Bekanntmachung über die Auslegung des RROP Entwurf 2019 in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ erfolgte am 17.01.2019. Die Auslegung im Kreishaus begann am 25.01.2019. Die gesetzliche Wochenfrist wurde eingehalten.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
518	102		<p>Zudem ist die gem. § 9 Abs. 3 S. 2 ROG vorgenommene Verkürzung der Dauer der Auslegung und Frist zur Stellungnahme als unangemessen zu erachten. Der vollständige Wegfall des Vorranggebietes ist nicht lediglich als geringfügig anzusehen und erfordert eine inhaltliche Auseinandersetzung mit umfangreichen Gutachten.</p> <p>Durch die ungenügende und verspätete Bekanntmachung im Internet wird dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit und der Möglichkeit zur Wahrnehmung eigener Rechte nicht ausreichend Rechnung getragen. Dies verletzt zwingenden Vorgaben der § 9 Abs. 2 ROG und § 3 NROG. Die interessierte Öffentlichkeit muss so rechtzeitig über die geplante Auslegung informiert werden, dass ausreichend Zeit für die Einsichtnahme und die Auseinandersetzung mit den ausgelegten Unterlagen eines Vorhabens verbleibt. Dies ist vorliegend durch die unterlassene öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und die verspätete Bekanntmachung der Auslegung im Internet jedoch gerade nicht der Fall.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die Verkürzung der Auslegung durch den Landkreis Uelzen auf 18 Tage ist durch § 9 Abs. 3 Satz 2 ROG gedeckt. Zur Verfahrensbeschleunigung ist es zulässig, bei der erneuten Beteiligung Auslegungsdauer sowie Äußerungsfrist angemessen zu verkürzen. Die Angemessenheit richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall und ist abhängig von Art und Umfang der Änderung. Da bei einer kompletten Neuaufstellung eines RROP eine Frist von einem Monats gesetzlich ausreichend ist (§ 9 Abs. 2 Satz 2 ROG), ist eine Reduktion auf 18 Tage bei einer Streichung eines von 23 Vorranggebieten Windenergienutzung und ergänzenden textlichen Anpassungen in den übrigen Kapiteln des RROP angemessen.</p> <p>Die vorgenommene Bekanntmachung ist daher weder ungenügend noch verspätet.</p>
518	103		<p>1.3 Unvollständige Auslegung</p> <p>Nach § 9 Abs. 2 S. 2 ROG sind die zweckdienlichen Unterlagen auszulegen. Die Begründung des RROP 2019 verweist auf Seite 104 auf eine gutachterliche Feststellung zur Raumnutzung des Seeadlers aus dem November 2018 im betreffenden Vorranggebiet. Diese gutachterliche Stellung wurde nicht ausgelegt. Das Avifaunistische Fachgutachten mit Stand vom 31. Dezember 2018 beschäftigt sich nicht mit Fragen der Raumnutzung, Austauschbeziehungen und regelmäßigen Flugrouten des Seeadlers, sondern beschränkt sich auf den Verweis, dass der Jastorfer See als regelmäßiges Nahrungshabitat für den Seeadler diene. Vorliegend wäre zur Auseinandersetzung die gutachterliche Stellungnahme zur Raumnutzung des Seeadlers mit auszulegen gewesen. Aus den zuvor in Ziffer 1.1, 1.2 und 1.3 genannten Gründen sind öffentliche Bekanntmachung und Auslegung zu wiederholen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Es besteht keine Verpflichtung, jedwedes Gutachten im Original dem ausgelegten RROP Entwurf beizufügen. Hier ist es ausreichend, deren Inhalt zusammenfassend wiederzugeben. Die Kernaussagen der Feststellungen des Gutachters des Landkreises wurden auf Seite 104 der Begründung wiedergegeben. Dies ist sachlich ausreichend. Da die Feststellungen des Gutachters des Landkreises auch die genaue Lage des Horstes des Seeadlers beinhaltet, dient die Nichtauslegung auch dem Schutz des bedrohten Vogels. Die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung brauchen nicht wiederholt werden.</p>
518	104		<p>2 UNVOLLSTÄNDIGES AVIFAUNISTISCHES GUTACHETEN</p> <p>Das ausgelegte Avifaunistische Gutachten in der für den RROP 2019 angepassten Fassung mit Stand vom 31. Dezember 2018 setzt sich inhaltlich nicht mit Austauschbeziehungen und regelmäßigen Flugrouten des Seeadlers auseinander. Das unseren Windpark betreffende Vorranggebiet Nr. 35 liegt südlich vom Naturschutzgebiet Jastorfer See und südlich des Reviers des Seeadlers Waldgebiet Brandgehege. Auf Grundlage der Aussage im Avifaunistischen Gutachten (vgl. dort S. 17 und S.50), dass der Jastorfer See als regelmäßiges Nahrungshabitat für den Seeadler diene, ist davon auszugehen, dass weder unser</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Nach der Methodik des Landkreises sind vertiefende Untersuchungen zur Raumnutzung nicht erforderlich. Grundsätzlich sind avifaunistische Belange auf der Ebene des RROP nur überschlägig zu ermitteln, weil das RROP nur vergleichsweise "grobe" Festlegungen im Maßstab 1:50. 000 trifft. Eine detaillierte Erfassung von Vogelvorkommen - z. B. die Kartierung von Raumnutzungsmustern einzelner, gegenüber</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Windpark noch das Vorranggebiet Nr. 35 auf der regelmäßigen Flugroute des Seeadlers liegt. Dem Avifaunistischen Gutachten ist nicht zu entnehmen, dass das Vorranggebiet Nr. 35 im Flugkorridor des Seeadlers liegt. Ohne weitere Begründung wird der gesamte Prüfradius 1 von 3 km um den Adlerhorst als Tabubereich bezeichnet. Die diesbezügliche Unvollständigkeit des Avifaunistischen Gutachten ist offensichtlich dem Landkreis Uelzen bereits bei einer Abwägung im Dezember 2017 der Stellungnahmen zum RROP Entwurf 2016 aufgefallen, insofern wird dort auf Seite 223 zu einer Einwendung des NABU Uelzen e.V. festgestellt, dass zu den Austauschbeziehungen kein Gutachten vorliege und, dass vertiefende Untersuchungen zur Raumnutzung im Rahmen der Genehmigungsverfahren beizubringen seien. Jedenfalls vor vollständiger Streichung der Vorranggebietes Nr. 35, dass bereits im derzeit gültigen RROP 2000 als Vorranggebiet vorgesehen ist, hätte mehr als ausreichend Zeit bestanden, den Mangel des Gutachtens durch Untersuchung der Flugrouten und Raumnutzung zu beheben. Die pauschale Streichung des Vorranggebiets auf bewusst unvollständiger Tatsachengrundlage verletzt damit die gem. § 7 Abs.2 ROG gebotene Abwägung der öffentlichen und erkannten privaten Belange.</p>	<p>Windrädern sensibler Vögel im Umfeld geplanter Windparks - bleibt den nachgelagerten Verfahren (Bauleitplanung, BImSchG-Verfahren) überlassen. Nach der Methodik des Landkreises wird um einen Seeadlerhorst ein 3 km großer Tabubereich festgelegt. In diesem ist ein Vorranggebiet Windenergienutzung unzulässig.</p>
518	105		<p>3 ABWÄGUNGSFEHLER Die ausgelegten Unterlagen zum RROP 2019 enthalten keine Darlegung der Abwägungskriterien und keinerlei Begründung des Abwägungsergebnisses. 3.1 Fehlende Begründung der Abwägungsentscheidung In Bezug auf die vollständige Streichung des im derzeit geltenden RROP 2000 enthaltenen Vorranggebiet Windenergie "Masendorf" (Nr. 35 im RROP 2019) wurde lediglich auf Seite 104 eine Darstellung der örtlichen Lage des neuentdeckten Adlerhorstes im nördlich vom Vorranggebiet gelegenen Waldgebiet Brandgehege eingefügt. In der Begründung auf Seite 104 des RROP 2019 wird die pauschale Behauptung aufgestellt, dass artenschutzrechtlich die "großräumige Freihaltung von Brut- und Nahrungshabitaten sowie Korridoren zwischen diesen" erforderlich sei. Wie bereits dargestellt, lässt sich dem Avifaunistischen Gutachten lediglich entnehmen, dass das Naturschutzgebiet Jastorfer See als regelmäßiges Nahrungshabitat diene, wobei das Vorranggebiet gerade nicht auf dem Flugkorridor zwischen Adlerhorst und Nahrungshabitat liegt. Fachgutachterlich findet sich damit kein Anhaltspunkt für einen Flugkorridor auf der Fläche des Vorranggebietes Nr. 35. Die rein theoretische Erwägung, dass es mehrere Kilometer weiter südlich weitere Seen und Teiche gebe (Pieperhöfener Teiche und Oldenstädter See), zu denen der Seeadler (theoretisch) fliegen könnte, entbehrt jeder fachlichen Grundlage und ist ebenso wenig sachförderlich, wie der Hinweis, dass es auch weiter nördlich vom Waldgebiet Brandgehege, in dem der Adlerhorst liegt, weitere Teiche und Flüsse (u.a. die Ilmenau) gibt. Mit Ausnahme dieses Absatzes wird die Abwägungsentscheidung zur</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Abwägung ist ausreichend dokumentiert. In Kapitel 3.2.5 zu Ziffer 4.2 02 des RROP (Seite 102 ff) wird zu jedem raumbedeutsamen Altstandort eine Einzelabwägung vorgenommen. Dieses Kapitel wurde extra eingefügt, um die Interessen der raumbedeutsamen Bestandswindparks deutlich darzulegen. Der Altstandort Windpark Masendorf wäre im Regelfall komplett gestrichen worden, weil er gegen die weiche Tabuzone von 1.000 m Abstand zu den Ortslagen von Molzen und Masendorf verstößt. Die weichen Tabuzonen werden jedoch nicht bei Altstandorten angewandt. Daher bleibt der Standort zwar weiter in der Betrachtung, wurde dann aber der Einzelfallbetrachtung unterzogen. Die Gründe, die zur Streichung des Altstandortes führen, sind dann auf Seite 104 der Begründung dargelegt. Die Gründe, die zur Streichung der Potenzialfläche 35 (Erweiterungsfläche) führen, ergeben sich aus dem avifaunistischen Fachgutachten 2018 der Fa. BMS. Nach der Methodik des Landkreises wird um einen Seeadlerhorst ein 3 km großer Tabubereich festgelegt. In diesem ist ein Vorranggebiet Windenergienutzung unzulässig. Vertiefende</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>vollständigen Streichung des Vorranggebietes Nr. 35 nicht begründet. Unsere berechtigten Interessen als Betreiber des vorhandenen Windparks wurden offensichtlich nicht berücksichtigt. Andernfalls hätte jedenfalls eine ergänzende Begründung des Abwägungsergebnisses aufgenommen werden müssen, wieso die öffentlichen Interessen unsere privaten Interessen als Betreiber eines Bestandwindparks überwiegen würden. Dies ist nicht der Fall. Es findet sich auf Seite 105 lediglich die Ergänzung des Standorts Masendorf in der Liste der gestrichenen Altstandorte (aus dem RROP 2000) und der bereits zuvor vorhandene Hinweis, dass jeder Standort einer Einzelfallbetrachtung unterzogen wurde, die ergänzend den Gebietsblättern im Anhang zum Begründungsdokument zum RROP 2019 entnommen werden könne. Dahingegen findet sich im Anhang zum Begründungsdokument der Hinweis, dass wegen Entfallen der Potenzialfläche 35 (Masendorf) auch kein Gebietsblatt hierfür im RROP 2019 vorhanden sei. Damit lässt sich festhalten, dass der Verweis auf die Begründung ins Leere führt. In den gesamten Planunterlagen zum RROP 2019 fehlt damit die Begründung der Abwägungsentscheidung mit Darstellung der Abwägungskriterien und Darlegung der Grundzüge des Abwägungsvorgangs.</p>	<p>Untersuchungen zur Raumnutzung sind für diese Entscheidung nicht erforderlich. Der Stellungnehmer hat kein Gutachten vorgelegt, dass die Eignung der Fläche für eine Windenergienutzung bzw. die vorgebrachten Ausführungen belegt.</p>
518	106		<p>3.2 Abwägungsdefizit bzw. -fehleinschätzung Die für den Landkreis Uelzen erkennbar gravierenden privaten Interessen des Betreibers eines Windparks am Altstandort des Windvorranggebietes wurden bei der Abwägung entweder vollständig unberücksichtigt gelassen. Es ist insoweit bezeichnend, dass noch nicht einmal die Grundzüge der Abwägungsentscheidung als Begründung offengelegt wurden. Als Betreiber des Windparks mit sieben WEA am Standort Masendorf führt die vollständige Streichung des Vorranggebietes Nr. 35 (Masendorf) zu immensen wirtschaftlichen Schäden, die ggf. entschädigungspflichtig nach §§ 39 ff. BauGB bzw. Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB (Ansprüche aus Amtshaftung) sind. Der immense wirtschaftliche Wertverlust wird bereits dadurch verursacht, dass ein Repowering der Anlagen in Zukunft voraussichtlich nicht möglich sein wird. Wir behalten uns eine weitere Begründung in Bezug auf die Abwägungsfehlerhaftigkeit vor, sobald uns die - in den ausgelegten Planunterlagen fehlende - Begründung der Abwägungsentscheidung zur Verfügung gestellt wird.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Eine Entschädigungspflicht entsteht nicht. Die Regelungen des BauGB gelten nicht für die Raumordnung. Das RROP greift nicht in den Bestandsschutz des bestehenden Windparks ein. Der Windpark kann weiterbetrieben werden. Bei jedem Repowering ist die Sach- und Rechtslage neu zu betrachten. Nach derzeitiger Sachlage würde ein Repowering bereits am Artenschutz im Zulassungsverfahren scheitern.</p>
518	107		<p>Abschließend ist somit festzuhalten, dass die öffentliche Bekanntmachung der Planunterlagen und die eingereichten Gutachten nicht den an sie gestellten Anforderungen genügen. Das gilt insbesondere für das Avifaunistischen Fachgutachtens. Da unsere berechtigten Interessen als Betreiber eines bestehenden Windparks zudem - soweit erkennbar - nicht berücksichtigt wurden, liegt ein Abwägungsfehler vor, der den RROP 2019 nicht nur formell, sondern auch materiell rechtswidrig macht. Wir fordern Sie daher auf, unserer begründeten Bedenken sorgfältig zu prüfen und im Laufe des Weiteren Verfahrens zu berücksichtigen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Die gewünschte Prüfung wurde durchgeführt. Formell und materiell sind im Entwurf 2019 des RROP keine Fehler zu erkennen.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Ziffer 4.2 02 39 Gebiet Nienwohlde				
64	108		Hiermit ergänzen wir unsere Stellungnahmen vom 03.02.2016, vom 12.05.2017 mit der Ergänzung vom 13.07.2017 und vom 22.03.2018.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahmen wurden bereits in den jeweiligen Synopsen der RROP Entwürfe 2015, 2016 und 2017 abgewogen.
64	109		A. Erstellung eines Gutachtens Im Jahr 2018 wurden im Rahmen eigener Kartierungen mehrere tausend Filmsequenzen von kollisionsgefährdeten Vogelarten im unmittelbaren Umfeld der Potentialfläche 39 aufgenommen. Aus ca. 1.400 Flugroutenkarten wird im April 2019 ein Gutachten zur Raumnutzung der dokumentierten Vögel durch das Büro S. Umweltplanung erstellt. Sobald uns das Gutachten vorliegt, werden wir es Ihnen zusenden. Für die nachfolgend aufgelisteten Vogelarten können wir Ihnen die vorläufige Verteilung der Flugroutenkarten bereits jetzt mitteilen. Weitere Beobachtungen zu Kiebitz, Feldlerche, Waldschnepfe, Steinschmätzer, Raubwürger und Ortolan sind noch nicht aufgearbeitet, werden in das Gutachten aber ebenfalls einfließen. Rotmilan (im Fokuss), Schwarzmilan, Kornweihe, Wiesenweihe, Rohrweihe, Mäusebussard, Seeadler, Schwarzstorch, Graureiher, Sperber, Baumfalke, Turmfalke, Kranich, Gänse, Kolkraben.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2019. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2017. Es wird lediglich auf bekannte eigene Kartierungen verwiesen. Darüber hinaus werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
64	110		B. Berücksichtigung im Rahmen der Änderung Diese die Fläche 39 betreffenden Erkenntnisse sind von Ihnen zu berücksichtigen. Im Entwurf der Begründung des RROP 2019 sind Änderungen vorgenommen worden, die thematisch jenseits des Wegfalls der Vorrangfläche Masendorf liegen. Diese sind untrennbar mit dem Mengengerüst und der Lage der Vorrangflächen Windenergie insgesamt verbunden, so dass verfahrensrechtlich erneuter Vortrag zu den Belangen unserer Mandanten zulässig ist. Beispielsweise wird auf den Seiten 73 ff. zu Ziffer 02 (Windenergie) auf die Prüftiefe der Regionalplanung und die Erkennbarkeit gegenläufiger öffentlicher Belange abgestellt und im Kapitel Rotmilan auf Seite 97 gibt es Änderungen bezüglich des Zeitpunktes der berücksichtigten Erkenntnislage.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die vorgebrachten Erkenntnisse unterliegen sehr wohl der Präklusion. Von der Präklusion ausgeschlossen sind lediglich Stellungnahmen, wenn sie auf Umstände hinweisen, die dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind. Dies trifft auf die vorgebrachten Erkenntnisse nicht zu, da sie bereits zum Entwurf 2017 bekannt waren und in der zugehörigen Synopse abgewogen wurden. Der Landkreis ist weiterhin davon überzeugt, dass das Vorranggebiet Nienwohlde aufgrund der derzeitigen Datenlage für eine raumbedeutsame Windenergienutzung geeignet ist. Grundsätzlich sind avifaunistische Belange auf der Ebene des RROP nur überschlägig zu ermitteln, weil das RROP nur vergleichsweise "grobe" Festlegungen im Maßstab 1:50.000 trifft. Eine detaillierte Erfassung von Vogelvorkommen - z. B. die Kartierung von Raumnutzungsmustern einzelner, gegenüber Windrädern sensibler Vögel im Umfeld geplanter

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Windparks - bleibt in der Regel den nachgelagerten Verfahren (Bauleitplanung, BImSchG-Verfahren) überlassen.
64	111		<p>C. Hubschraubertiefflugstrecke</p> <p>In Bezug auf die Hubschraubertiefflugstrecke im Gebiet der Potenzialfläche 39 möchten wir auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 06.12.2018 zum Aktenzeichen 12 A 828/17 hinweisen, indem eine Genehmigung für Windkraftanlagen auf die Klage der Bundeswehr wegen einer Hubschraubertiefflugstrecke, die für Ausbildungszwecke benötigt wurde, aufgehoben wurde. Insofern verweisen wir auch auf den heute in der AZ erschienen Artikel bezüglich der Hubschraubertiefflugstrecke in Bezug auf das unmittelbar benachbarten Gebiet Bokel 01 des Regionalverbandes Großraum Braunschweig, abrufbar unter: https://www.az-online.de/isenhagener-land/hankensbuettel/windpark-bokel-wird-11776008.html</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Gemeint ist hier wohl das Urteil des VG Hannover. Dieses bezieht sich auf das nachfolgende Zulassungsverfahren für die WEA nach dem BImSchG und nicht auf die Regionalplanung. Auch der genannte Zeitungsbericht vom 18.02.2019 bezieht sich auf die mögliche Versagung der Genehmigung für einzelne Standorte von WEA im Zulassungsverfahren. An dem jeweils betroffenen Vorranggebiet hält der Regionalverband jedoch wie auch der Landkreis Uelzen fest.</p>
<p>Ziffer 4.2 02 43 Gebiet Bostelwiebeck</p>				
1.2.4	112	Landkreis Lüneburg	Im Übrigen sollten insbesondere für den Standort 43 weitergehende Raumnutzungsanalysen für Schwarzstorch und Rotmilan schon im Rahmen dieses Verfahrens erfolgen.	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Dem avifaunistischen Fachgutachten 2018 zum RROP Entwurf 2019 ist die Vielzahl der bereits vorliegenden Gutachten zu Standort 43 zu entnehmen. Weitergehende Untersuchungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. Die abschließende Artenschutzprüfung hat im Zulassungsverfahren für die WEA zu erfolgen.</p>
86	113		Letztendlich führt diese unscheinbare Ergänzung dazu, dass die Fläche Nr. 43 Bostelwiebeck im nordwestlichen Bereich verkleinert werden muss, da hier eben aufgrund des Flächenzuschnittes gerade keine Windenergie möglich ist. Die zu streichende Teilfläche ist in Abbildung 1 mit einem roten Kreis markiert.	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die gewünschte Streichung wird nicht vorgenommen. Eine Verkleinerung der Fläche ist auf Grundlage des Konzeptes des Landkreises nicht angezeigt. Aus Sicht der Regionalplanung würde auch nichts dagegen sprechen, wenn der Mast der WEA im Vorranggebiet stehen würde und der Rotor dann in den Landkreis Lüneburg hinüber ragen würde. So sind auch gemeindeübergreifende Windparks denkbar.</p>
99	114		Im Ergebnis der Prüfung des Entwurfs des RROP durch das ArL Lüneburg entfällt das Vorranggebiet Masendorf (35), da der Brutplatz eines Seeadlers nicht hinreichend gewürdigt wurde und die Gefahr der Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch WEA-Vorhaben signifikant erhöht werde. Weitere redaktionelle Änderungen wurden vorgenommen. Das bedeutet, dass sich die ausgewiesenen Vorranggebiete verringern und nun	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Abwägung erfolgt nachfolgend zu den einzelnen Punkten.</p>

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>die Frage nach dem substantiellen Raumschaffen neu bewertet werden muss. Es wird die unbedingte südliche Erweiterung des Vorranggebietes Bostelwiebeck (43) gemäß der Kulisse aus dem 2017 veröffentlichten Entwurf vom RROP forciert, weil der bisher für die Nichtausweisung dieser Erweiterungsfläche benannte Grund des Schwarzstorchvorkommens (Wechselhorst) nachgewiesenermaßen keinen entgegenstehenden Belang darstellt. Im Einzelnen:</p>	
99	115		<p>Im Scopingtermin am 10.12.2018 bestätigte der Diplombiologe C. als kundiger Naturschutzsachverständiger mit vertiefter Kenntnis des Vorhabengebietes, dass seit 2014 nach nunmehr mehr als 1.000 Stunden Beobachtungsdauer kein Schwarzstorch gesichtet wurde.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Dem Landkreis liegt ein Gutachten des Einwenders vom 09.05.2018 vor, indem ein Großvogelhorst im Reisenmoor identifiziert wurde, der als potenzieller Schwarzstorchhorst aufzufassen ist. Aufgrund der widersprüchlichen Gegebenheiten verbleibt es bei der derzeitigen Abgrenzung des Vorranggebietes.</p>
99	116		<p>Die Erweiterung des Gebietes Bostelwiebeck nicht auszuweisen, stellt einen Abwägungsfehler dar, der auch auf das Ergebnis des Plans eklatante Auswirkungen hat, § 11 Abs. 3 ROG. Mithin ist die Wirksamkeit des RROP bereits vor dessen Inkraftsetzung vakant.</p> <p>Es ist unzulässig, dass der Plangeber „sehenden Auges“ den Fakt, dass der Schwarzstorch mangels Vorkommen im relevanten Gebiet keinen Ausschlussgrund für die Ausweisung der Erweiterung darstellt, völlig ausblendet. Insofern sind die hiesigen bereits wiederholt vorgetragenen Erwägungen auch nicht präkludiert.</p> <p>Der Plangeber ist damit verpflichtet, unverrückbare Erkenntnisse, wie sie hier ohne Zweifel vorliegen, und eben diesem bekannt sind, zu berücksichtigen. Der Plangeber wendet die eigens aufgestellten Kriterien damit nicht konsequent an und unterscheidet in Bezug auf die Erweiterungsfläche Bostelwiebeck grundlos gleiche Sachverhalte (hier: kein avifaunistisch entgegenstehender Belang).</p> <p>Die Herausnahme des südöstlichen Bereichs der Potenzialfläche 43 wegen eines eventuellen Schwarzstorchwechselhorstes in der Wiebeck muss revidiert werden. In der Wiebeck befindet sich kein Wechselhorst; das Vorhabengebiet dient auch nicht als bedeutendes Nahrungshabitat für den vermutlich im Reisenmoor befindlichen Horst des Schwarzstorches.</p> <p>Aus dem letztjährigen Gutachten der OECOS GmbH (Potenzialfläche 43 - Bostelwiebeck -Schwarzstorch-Horstsuche Reisenmoor und Wiebeck, Stand 15.03.2018) ergibt sich, dass die hier relevante Erweiterungsfläche zum einen keine bedeutende Rolle als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch spielt. Stattdessen befindet sich ein relevantes Nahrungshabitat auf der westlichen Seite des Reisenmoors, mithin "auf der anderen Seite" des Waldes.</p> <p>Die Gutachter bewerten demnach die (nord-)westlich des Reisenmoors gelegenen Niederungsbereiche als vermutlich bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorches, der im Reisenmoor aller Wahrscheinlichkeit nach einen Brutplatz</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Im Reisenmoor ist nach einem Gutachten vom 09.05.2018 eines Einwenders ein Horst der Schwarzstorches vorhanden. In dem neu vorgelegte Gutachten vom 13.02.2019 werden keine neuen Erkenntnisse dargelegt, sondern bezieht sich auf Besatzkontrollen vom Frühjahr 2018. Diese wurden bereits im Gutachten vom 09.05.2018 angeführt und abgewogen (Vorgangsnummer 428 in der Synopse zum Entwurf 2017 des RROP). Zum jetzigen Zeitpunkt können die widersprüchlichen Angaben zum Schwarzstorch und das Vorhandensein eines Wechselhorstes nicht überprüft werden. Dies kann erst wieder zu einem späteren Zeitpunkt in 2019 verifiziert werden. Die Informationen zur letzten Nutzung dieses Horstes sind unklar bzw. widersprüchlich. Zumindest bis 2010 war der Horst besetzt. Danach bestehen unterschiedliche Auffassungen zum Vorkommen des Schwarzstorches in dem betroffenen Raum. Jedoch hat auch die Staatliche Vogelschutzwarte aus diesem Grund dort ein Brutvogelgebiet mit dem Status „offen“ ausgewiesen. Bedingt durch dieser Unsicherheiten hat der Landkreis aufgrund der Seltenheit und Schutzbedürftigkeit dieser Vogelart (siehe Kapitel 2.2.2.2 des Avifaunistischen Fachgutachtens) in diesem Einzelfall entschieden, das Brutgebiet weiterhin zu schützen und mit einer 2,5 km breiten</p>

hat. Bei einer Realisierung der WEA in der Potentialfläche kann gerade nicht davon ausgegangen werden, dass die lokale Population der Schwarzstörche ihre bisherigen Nahrungshabitate aufgäbe.

Der Nachweis des Gegenteils liegt wegen der fehlenden Bedeutung der Erweiterungsfläche und der Vorranggebietsfläche als Nahrungshabitat mithin vor, sodass von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgegangen werden kann.

Klarstellend führt der Landkreis auf die Nachfrage auf Zugang von Umweltinformationen mit Schreiben vom 15.03.2018 aus, dass „...die Nachweise des Schwarzstorch bei Strothe und bei Groß Thondorf vermutlich keine Auswirkungen auf das Vorranggebiet Windenergienutzung Bostelwiebeck (43)...“ haben und die Einstufung des Reisenmoor als Brutgebiet für den Schwarzstorch auf „...einige Sichtungen des Schwarzstorchs u.a. aus Untersuchungen im Rahmen der Autobahnplanung A 39..“ basiert. Ein Brutnachweis des Schwarzstorches liegt nicht vor.

In der Abwägung der Stellungnahmen zum RROP Entwurf 2017 räumt der Landkreis in seiner Begründung auf den Seiten 91 bis 92 ein, „...die Information zur letzten Nutzung dieses Horstes sind unklar bzw. widersprüchlich. Zumindest bis 2010 war der Horst besetzt.“ Weiterhin wird ausgeführt, „...der Schwarzstorch nutzte wahrscheinlich auch den Wiebeck als Wechselhorst, so dass dieses Brutgebiet ebenfalls mit einem 2,5 km Puffer versehen wurde.“ „...Sollte sich künftig herausstellen, dass die fachliche Einschätzung des Landkreises nicht zutreffend war, wird der Landkreis sein RROP hinsichtlich der Abgrenzung des Vorranggebiet Windenergienutzung 43 anpassen und ändern.“

Die OECOS GmbH widerlegt diese Annahme eines Wechselhorstes in der Wiebeck bereits im Gutachten (Potentialfläche 43 - Bostelwiebeck - Schwarzstorch-Horstsuche Reisenmoor und Wiebeck) vom 15.03.2018. Bestärkt wurde das Ergebnis durch das Gutachten der OECOS GmbH zur Besatzkontrolle (Potentialfläche 43 Bostelwiebeck Großvogelhorst Besatzkontrolle, Stand 09.05.2018), das am 30.05.2018 dem Landkreis zur Verfügung gestellt wurde, allerdings keine Erwähnung in der Bewertung der Potentialfläche innerhalb des Avifaunistischen Fachgutachten 2018 fand. OECOS weist durch die Kontrolle nach, dass in 2018 kein Besatz eines Großvogels im festgestellten Großvogelhorst im Reisenmoor erfolgte.

Auch das aktuell vorliegende Gutachten der OECOS GmbH (Potentialfläche 43 - Bostelwiebeck - Schwarzstorch-Horstsuche 2019 Reisenmoor und Wiebeck) vom 13.02.2019, welches als neuer Sachverhalt zu werten ist, bestätigt, dass es weder im Reisenmoor Spuren eines Besatzes noch in der Wiebeck einen Horst oder Wechselhorst eines Schwarzstorches gibt.

Somit ergibt sich eine eindeutige und klare Sachlage hinsichtlich der Vermutung eines Schwarzstorches in der Wiebeck.

Für die Reduzierung der Potentialfläche 43 im Südosten - wie nach wie vor vorgesehen - gibt es deshalb keinen Grund; die Vermutung konnte mithin widerlegt

Tabufläche zu versehen. Der Schwarzstorch nutzte wahrscheinlich auch den Wiebeck als Wechselhorst, so dass dieses Brutgebiet ebenfalls mit einem 2,5 km Puffer versehen wurde. Bei der Abgrenzung des Vorranggebiet Windenergienutzung 43 wird in diesem Einzelfall - vollkommen unabhängig von tatsächlichen Artvorkommen – die hohe Habitatqualität der Landschaft Berücksichtigung finden. Hier sind dem Landkreis fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen (OVG Lüneburg, Urteil vom 23.6.2016 - 12 KN 64/14) zuzugestehen. Die insoweit zustehenden Spielräume beziehen sich auf die natur- und landschaftsschutzfachliche Bewertung von Tatsachen. Sollte sich künftig herausstellen, dass die fachliche Einschätzung des Landkreises nicht zutreffend war, wird der Landkreis sein RROP hinsichtlich der Abgrenzung des Vorranggebiet Windenergienutzung 43 anpassen und ändern. Der o.a. fachliche Beurteilungsspielraum bezieht sich auch auf das festgelegte Maß von 2,5 km. Grundsätzlich sind avifaunistische Belange auf der Ebene des RROP nur überschlägig zu ermitteln, weil das RROP nur vergleichsweise "grobe" Festlegungen im Maßstab 1:50. 000 trifft. Eine detaillierte Erfassung von Vogelvorkommen - z. B. die Kartierung von Raumnutzungsmustern einzelner, gegenüber Windrädern sensibler Vögel im Umfeld geplanter Windparks - bleibt in der Regel den nachgelagerten Verfahren (Bauleitplanung, BlmSchG-Verfahren) überlassen. Auch sind die Regelungen des § 44 BNatSchG nicht Gegenstand der Regionalplanung.

werden. Darüber hinaus ist im Falle der Nutzung des Großvogelhorstes durch den Schwarzstorch im Reisenmoor zusätzlich zu berücksichtigen, dass diese störungsempfindliche Art, WEA-Bereiche meidet.

Mithin ist der südöstliche Bereich der Potenzialfläche wieder aufzunehmen - erst recht jetzt, wo das naturschutzfachlich durch den Seeadler nicht mehr tragbare Gebiet Masendorf entfällt; der Schwarzstorch wird durch das erweiterte Vorranggebiet Bostelwiebeck weder gestört noch besteht nach bisherigem Kenntnisstand die Gefahr der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos. Dies wäre ohnehin im Rahmen des Zulassungsverfahrens im Wege einer Raumnutzungsanalyse abschließend und standortbezogen zu prüfen. Eine Herausnahme auf Regionalplanebene ist deshalb nicht vertretbar und stellt einen eklatanten Abwägungsfehler dar, der das RROP des Landkreises gänzlich in Frage stellt und von vornherein in die Unwirksamkeit führt.

234

117

2. Vor diesem Hintergrund ergänzen und vertiefen wir unsere bisherigen Einwendungen zur Ungeeignetheit der geplanten Vorrang Fläche für Windenergienutzung bei Bostelwiebeck durch das als Anlage beigefügte Fachgutachten des bekannten Ornithologen Dr. D. aus dem Dezember 2018. Darin untersucht der Fachgutachter die Vorkommen empfindlicher Vogelarten in dem betroffenen Naturraum in Anwendung der dazu anerkannten und von ihm gut und nachvollziehbar dokumentierten fachlichen Standards. Sodann bewertet er für die Art spezifisch gegen Windenergienutzung empfindlichen Vogelarten die bei einer Umsetzung von Windenergienutzung betroffenen Vorranggebiet drohenden Tötung infolge von Vogelschlag. Er legt nachvollziehbar dar, für welche der von ihm kartierten Vogelarten von einer signifikanten Erhöhung von Tötungsrisiken ausgeht und für welche Arten nicht. Nachvollziehbar kommt der Fachgutachter für die Fläche zu dem Ergebnis, dass diese wegen der hohen ornithologischen Bedeutung und drohender signifikanter Erhöhungen der Tötungsrisiken aus artenschutzrechtlicher Sicht ungeeignet ist.

Dem Einwand wird nicht gefolgt

Auf Grundlage der Methodik des Landkreises sind trotz des vorgelegten Gutachtens keine Gründe erkennbar, warum das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung nicht für eine raumbedeutsame Windenergienutzung geeignet sein soll. So wurde z. B. die erfolgreiche Brut eines Rotmilans im Jahr 2018 im unmittelbaren Umfeld des Vorranggebietes nicht nachgewiesen. Hinzu kommt, dass grundsätzlich avifaunistische Belange auf der Ebene des RROP nur überschlägig zu ermitteln sind, weil das RROP nur vergleichsweise "grobe" Festlegungen im Maßstab 1:50.000 trifft. Eine detaillierte Erfassung von Vogelvorkommen - z. B. die Kartierung von Raumnutzungsmustern einzelner, gegenüber Windrädern sensibler Vögel im Umfeld geplanter Windparks - bleibt den nachgelagerten Verfahren (Bauleitplanung, BImSchG-Verfahren) überlassen. Daher sollte das Gutachten von den Einwendern in das spätere Zulassungsverfahren eingebracht werden.

234

118

Abschließend möchten wir höchst vorsorglich noch einmal darauf hinweisen, dass die Aufnahme einer Vorrangfläche in die Regionalplanung, die sich wegen schon auf der Ebene der Regionalplanung erkennbarer artenschutzrechtlicher Hindernisse für die Nutzung durch WEA nicht eignet, die Wirksamkeit der gesamten Regionalplanung gefährdet. Wir beantragen daher nochmals, die erkennbaren artenschutzrechtlichen Probleme angemessen zu würdigen und nicht nur unter Hinweis auf nachfolgende Zulassungsverfahren das erkennbare Problem „zu vertagen“.

Dem Einwand wird nicht gefolgt

Dem Landkreis liegen inzwischen eine Vielzahl von Avifaunagutachten zur Fläche 43 vor. Diese sind auf Seite 59 und 60 des Avifaunistischen Fachgutachtens 2018 zum RROP Entwurf 2019 zu entnehmen. Diese belegen die Geeignetheit der Fläche für eine raumbedeutsame Windenergienutzung. Das nunmehr vorgelegte Gutachten kommt zu einem anderen

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Ergebnis. Dem Träger der Regionalplanung steht in solchen Situationen eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, soweit sich zu ökologischen Fragestellungen noch kein allgemein anerkannter Stand der Fachwissenschaft herausgebildet hat. Der Beurteilungsspielraum kann sich sowohl auf die Erfassung des Bestandes der geschützten Arten als auch auf die Bewertung der Risiken beziehen, denen diese bei späterer Realisierung des genehmigungspflichtigen Vorhabens ausgesetzt sind. Sofern die Bewertung ergibt, dass Konflikte zwischen den artenschutzrechtlichen Schutzgütern und der planerisch beabsichtigten Nutzung wirksam durch nachfolgende Planungen oder auf Zulassungsebene geklärt werden können, ist eine Flächenausweisung auf Ebene der Regionalplanung zulässig.
Ziffer 4.2 02 59 Gebiet Hohenzethen				
80	120		Die Potentialfläche 59 (Hohenzethen), zu der die von uns angesprochene Vorschlagfläche 311 arrondiert werden könnte, soll weiterhin entfallen. Grund ist, dass Teilbereiche aufgrund avifaunistischer Vorkommen als ungeeignet erachtet werden und die verbleibende Fläche zu klein sei, nachdem deren avifaunistische Empfindlichkeit zuvor mit "derzeit keine grundlegenden Konflikte erkennbar" bewertet worden war. Auch mit Blick auf die tatsächlich erforderliche Flächengröße für WEA verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 04.02.2016. Im avifaunistischen Fachgutachten zum Entwurf 2017 werden Vogelarten zur Begründung des Ausschlusses der Teilbereiche genannt, die allesamt gemäß "Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie" des NLT (2014), gemäß "Helgoländer Papier" der LAG-VSW (2015) und v. a. gemäß "Niedersächsischem Artenschutzleitfaden" des MU (2016) keine windenergiesensiblen Arten sind. Auch der Ausschluss der Potentialfläche 59 weist somit argumentative Mängel auf. Die Gesamtbewertung der Fläche und damit die Begründung/der Vorschlag des Kreises im Rahmen der Abwägung sind fachlich fragwürdig, da sie sich auf das "Helgoländer Papier" stützen.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Abwägung ist bereits unter der Vorgangsnummer 329 der Synopse zum RROP Entwurf 2017 erfolgt.
80	119		Somit bleiben wir bei unserem Antrag, die Potentialfläche 311 mit der nur durch einen schmalen Waldstreifen getrennten Fläche 59 zu arrondieren, letztere weiterhin als Vorranggebiet für Windenergieanlagen zu führen und beide als Vorranggebiet für Windenergieanlagen im RROP darzustellen.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Abwägung ist bereits unter der Vorgangsnummer 330 der Synopse zum RROP Entwurf 2017 erfolgt.
Ziffer 4.2 02 74 Gebiet Groß Thondorf				

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
90	121		<p>3. Potentialfläche 74 - Groß Thondorf</p> <p>3.1. Allgemeines</p> <p>Die Firma plant im Gebiet Groß Thondorf einen Windpark. Grundlage der Planungen ist eine Kooperation mit dem vor Ort ansässigen Energieversorger. Dieser wird als Aktiengesellschaft zu einem großen Teil getragen von Einwohnern der Region.</p> <p>Der Energieversorger hat mit den Grundstückseigentümern des geplanten Vorranggebiets Groß Thondorf Nutzungsverträge abgeschlossen um die Planungen eines Windparks gemeinschaftlich und mit Energiekontor als Partner voranzutreiben. Durch die Realisierung eines Windparks bestehen enorme Potentiale, die lokale Wertschöpfung vor Ort zu erhöhen. Die Gemeinde sowie die Bürger profitieren direkt und indirekt, z.B. über Gewerbesteuererinnahmen, Pachteinnahmen oder über Beteiligungsmodelle für die ortsansässige Bevölkerung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
90	122		<p>3.2. Gründe für den Wegfall im aktuellen Entwurf</p> <p>Die Potentialfläche 74 Groß Thondorf war sowohl im 1. als auch im 2. Entwurf des RROP enthalten. Im 2. Entwurf haben keine Änderungen des Flächenzuschnitts im Vergleich zum 1. Entwurf stattgefunden. Im 3. Entwurf ist die Fläche entfallen, da im Bereich der nördlichen Teilfläche nun ein Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen werden soll. Damit fällt die Gesamtgröße der beiden Teile unterhalb die Grenze von 30 ha, nämlich auf 28,9 ha. Es fehlt somit lediglich 1,1 ha, um die Fläche Groß Thondorf auch im Hinblick auf die vergleichsweise restriktiven Kriterien des Landkreises weiterhin als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausweisen zu können.</p> <p>Grundlage für die Entscheidung, ein neues Vorranggebiet Natur und Landschaft auszuweisen, war eine in den Unterlagen zum 3. Entwurf des RROP nicht näher ausgeführte Neubewertung der Fläche aufgrund einer Stellungnahme sowie eines Vor-Ort-Termins. Eine Nachfrage beim Landkreis zu den näheren Gründen der Herausnahme wurde am 15. März 2018 beantwortet. Dort steht es, der Grund sei eine Stellungnahme des Umweltamtes gewesen, in der es u.a. heißt:</p> <p>„In der nördlichen Hälfte der Potenzialfläche befindet sich ein Niederungsgebiet, das in der Karte 5 Zielkonzept des LRP ebenso wie die von der Windenergienutzung ausgesparte Strachaniederung unter die Zielkategorie „Sicherung und Verbesserung für Gebiete mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope sowie Überschwemmungsbereiche“ fällt. Es sollte überprüft werden, ob es sich hierbei um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop handelt. Daher sollte auch dieses Gebiet als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen werden und aus der Potenzialfläche ausgespart werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Nutzung für Windenergie dieser Niederungsfläche nicht geeignet.“</p> <p>Nachfolgend wird dargelegt, dass die Streichung der Potentialfläche Groß Thondorf nicht gerechtfertigt ist.</p>	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Eine Abwägung hat bereits in der Vorgangsnummer 377 der Synopse zum Entwurf 2017 des RROP stattgefunden.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
90	123		<p>3.3. Ungleichbehandlung gleicher Flächenkategorien</p> <p>Die Ausweisung des Vorranggebiets Natur und Landschaft wird mit der vorhandenen Kennzeichnung in der Zielkarte 5 des Landschaftsrahmenplans begründet. Bei der Signatur „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope sowie Überschwemmungsbereiche sowie ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete" mit dem Zusatz „Auen/Niederungen mit hohem Dauervegetationsanteil" handelt es sich jedoch nur um die dritthöchste Wertigkeitsstufe in der Skala der Zielkategorien. Eine besondere Schutzwürdigkeit kann demnach unseres Erachtens nicht abgeleitet werden.</p> <p>Darüber hinaus gibt es im aktuellen RROP-Entwurf drei geplante Windvorranggebiete im Landkreis, die die gleiche Signatur (Farbe ocker, Zusatz N) aufweisen und wo es offenbar keine Konflikte zwischen der Zielkategorie aus dem Landschaftsrahmenplan und der Windenergienutzung gibt. Dies sind die Flächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nr. 3 Holthusen: Ein schmaler Streifen im Nordwesten der Potentialfläche 2. Nr. 25 „Wulfstorf": Im Nordosten der Potentialfläche, an der Landkreisgrenze 3. Nr. 52 „Suhldorf": Das komplette Gebiet der Potentialfläche ist laut Zielkarte 5 des LRP so gekennzeichnet. <p>Diese unterschiedliche Wertung gleicher Sachverhalte sehen wir als abwägungsfehlerhaft an und fordern eine Wiederaufnahme der Fläche Groß Thondorf. Detailkarten des Sachverhalts sind dieser Stellungnahme als Anlage beigelegt.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Eine Abwägung hat bereits in der Vorgangsnummer 378 der Synopse zum Entwurf 2017 des RROP stattgefunden.</p>
90	124		<p>3.4. Gesetzlich geschütztes Biotop</p> <p>Wie in der Stellungnahme des Umweltamtes angemerkt, wurde durch uns geprüft, ob es sich bei dem Bereich des geplanten Vorranggebiets Natur und Landschaft um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt. Dies ist nach unserer Kenntnis nicht der Fall. In der Karte „Kartierte Biotope in Niedersachsen" des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist an fraglicher Stelle kein Biotop eingezeichnet, siehe folgender Kartenausschnitt.</p> <p>Eine Nachfrage beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Geschäftsbereich VII - landesweiter Naturschutz vom 16. März 2018 ergab ebenfalls nicht, dass sich in diesem Bereich ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Eine Abwägung hat bereits in der Vorgangsnummer 379 der Synopse zum Entwurf 2017 des RROP stattgefunden.</p>
90	125		<p>3.5. Fehlerhafte Abwägung der naturräumlichen Wertigkeit</p> <p>Unabhängig von der Frage, welche Signaturen im Landschaftsrahmenplan oder sonstigen Kartenwerken existieren, halten wir die Neubewertung der fraglichen Fläche für fachlich fehlerhaft. Dass es sich bei der Fläche nicht um ein Gebiet mit herausgehobener schützenswerter naturräumlicher Ausstattung handelt, verdeutlicht u.a. die folgende Aufzählung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Biosphärenreservate, Nationalparks) oder Natura-2000-Gebiete (FFH, Vogelschutzgebiete) sind mindestens im 1 km- 	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Eine Abwägung hat bereits in der Vorgangsnummer 380 der Synopse zum Entwurf 2017 des RROP stattgefunden.</p>

Radius der Potentialfläche nicht vorhanden.

- Bei der landesweiten Biotopkartierung wurde innerhalb des 1 km-Radius keine Fläche als wertvolles Biotop erfasst. Dementsprechend finden sich dort auch keine „Besonderen Biotoptypen“.
- Bei der landesweiten Erfassung faunistisch wertvoller Bereiche wurde innerhalb des 1 km-Radius keine Fläche als wertvoll hervorgehoben.
- Bei den landesweiten Erfassungen avifaunistisch wertvoller Bereiche wurden innerhalb des 1 km-Radius keine für Brut- oder Gastvögel bedeutsamen Flächen hervorgehoben.
- Innerhalb des 1 km-Radius sind keine „Naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Gebiete mit Auenbezug“ (Biber, Fischotter, Schwarz-, Weißstorch) hervorgehoben.
- Auf Lüneburger Seite ist die „Strachau“ als Fließgewässer hervorgehoben. Dieser knapp 1 m breite, gradlinig verlaufende und wenig naturnahe und von Ackerflächen gesäumte Graben ist allerdings nicht als „Schwerpunktgewässer für die Umsetzung der WRRL-Maßnahmenumsetzung und Hochwasserrisikogebiete“ oder als WRRL-Prioritätsgewässer eingestuft, sondern lediglich als Element innerhalb des WRRL-Gewässernetzes. Die Einstufung des Gewässers endet an der Lüneburger Landkreisgrenze, d.h. es gibt keine Überschneidungen mit der Potentialfläche Windenergienutzung.
- Im 1 km-Radius finden sich keine Förderflächen für Ackerwildkräuter (BS 3), Feldhamster (BS 4), Ortolan (BS 5) oder Rotmilan (BS 6).
- In der Karte „Arten und Biotope“ finden sich im Bereich der Windenergie-Potenzialfläche keine Flächen mit Hervorhebungen (siehe folgenden Kartenausschnitt)

90

126

3.6. Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets Natur und Landschaft Selbst für den Fall, dass in kleinen Teilbereichen des geplanten Vorranggebiets Natur und Landschaft von einer höheren Schutzwürdigkeit ausgegangen werden sollte, so kann diese in keinem Fall für das komplette Gebiet angenommen werden. Dies belegen folgende Fotos:

Es handelt sich hierbei um intensiv genutztes und konventionell bewirtschaftetes Ackerland. Gerade vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich durch die Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets Natur und Landschaft die Gesamtgröße der Potentialfläche Wind auf 28,9 ha verringert und damit lediglich 1, 1 ha unter die Schwelle von 30 ha fällt, sollte eine Neubewertung bzw. Neuabgrenzung vorgenommen werden. Die Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets Natur und Landschaft ist in jedem Fall erneut zu prüfen. In der eingangs erwähnten Stellungnahme des Umweltamtes Uelzen heißt es: „Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Nutzung für Windenergie dieser Niederungsfläche nicht geeignet.“ Diese Feststellung verkennt unseres Erachtens, dass für die Windenergienutzung nur punktuell sehr kleine Teilbereiche eines Gebiets durch Fundament und Kranstellfläche in Anspruch genommen werden. Die

Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung

Eine Abwägung hat bereits in der Vorgangsnummer 381 der Synopse zum Entwurf 2017 des RROP stattgefunden.

Zuwegung orientiert sich an bereits vorhandenen Wegen, die Kabel werden unterirdisch verlegt. Die zusätzlich permanente Flächeninanspruchnahme durch eine WEA beschränkt sich somit auf ca. 2.500 - 4.000 qm.
 Da gezeigt wurde, dass das geplante Vorranggebiet Natur und Landschaft

- weder in vorhandene Schutzgebietskategorien fällt,
- die zahlreichen eigenen Erfassungen des Landes Niedersachsen zu verschiedenen Aspekten des Naturschutzes keine signifikanten Merkmale identifiziert haben,
- die tatsächliche naturräumliche Ausstattung nicht flächendeckend signifikant schützenswerter ist als die direkte Umgebung und außerdem
- im RROP drei weitere geplante Vorranggebiete Windenergienutzung existieren, die die gleiche Signatur ("ocker", „N“) im Landschaftsrahmenplan aufweisen, sollte mindestens eine Neuabgrenzung des geplanten Vorranggebiets Natur und Landschaft auf die tatsächlich schützenswerten Bereiche durchgeführt werden.

90	127		<p>3.7. Vorranggebiete Natur und Landschaft entlang von Fließgewässern In der Begründung des RROP-Entwurf heißt es auf Seite 88 zu den Vorranggebieten Natur und Landschaft: „Eine Ausnahme bilden die linienhaften Vorranggebiete Natur und Landschaft, die entlang von Fließgewässern festgelegt sind. Diese stellen regelmäßig keinen Widerspruch zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf der Maßstabebene der Regionalen Raumordnung (1 :50 000) dar, da zum Schutz dieser Vorranggebiete im nachfolgenden Bauleitplan- bzw. Zulassungsverfahren ausreichend Abstände festgesetzt werden können.“ Das Potentialgebiet Groß Thondorf bestand in den bisherigen Entwürfen aus zwei Teilflächen. Der Grund für die Lücke zwischen den beiden Teilflächen war das geplante Vorranggebiet Natur und Landschaft entlang der Strachau. Auf dieses Vorranggebiet trifft die oben zitierte Charakterisierung eines „linienhaften Vorranggebiets entlang von Fließgewässern“ vollumfänglich zu. Da diese laut Begründung zum RROP keinen Widerspruch zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung darstellen, entfällt der Grund für die Teilung der Potentialfläche in zwei Teilflächen. Damit kann die Potentialfläche Groß Thondorf zusammenhängend dargestellt werden. Selbst wenn der Teilbereich im Norden - der nun zusätzlich als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen werden soll - entfiel, hat die Restfläche immer noch eine Größe von deutlich mehr als 30 ha, weswegen sich eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung nach den vom Landkreis Uelzen festgelegten Planungskriterien zwingend ergeben muss.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Eine Abwägung hat bereits in der Vorgangsnummer 382 der Synopse zum Entwurf 2017 des RROP stattgefunden.</p>
----	-----	--	--	--

Ziffer 4.2 04 Leitungen				
1.3.07	128	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Leitungen: Nach den uns vorliegenden Daten durchziehen das Gebiet uns bekannte ober- bzw. unterirdische Leitungen. Die Betreiber sind: - Celle-Uelzen Netz GmbH, Sprengerstraße 2, 29223 Celle</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Alle sechs Betreiber wurde durch den Landkreis bereits mit Schreiben vom 21.01.2019 beteiligt (wie auch schon bei den RROP Entwürfen</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - EGM Erdgas Münster GmbH, Johann-Krane-Weg 46, 48149 Münster - EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover - Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG, Pasteurallee 1, 30655 Hannover - Nowega GmbH, Anton-Bruchausen-Straße 4, 48147 Münster - Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 160, 34119 Kassel, Germany <p>Die genaue Lage der Leitungen ist bei den Betreibern zu erfragen. Wir bitten daher darum, die genannten Betreiber beim Verfahren zu beteiligen.</p>	2015/2016/2017).
1.6.01	129	Avacon AG	Unsere Stellungnahme vom 20. Februar 2018 mit der laufenden Nummer 13-019063 /PAP-ID 565026 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Eine Abwägung hat bereits in den Vorgangsnummern 400 bis 402 der Synopse zum Entwurf 2017 des RROP stattgefunden.
1.6.02	130	TenneT TSO GmbH	Die Stellungnahme zum Regionalen Raumordnungsprogramm, Entwurf 2017 vom 07.02.2018, behält auch zum Entwurf 2019 weiterhin ihre Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme vom 07.02.2018 wurde entsprechend abgewogen (siehe Vorgangsnummer 791 der Synopse zum RROP Entwurf 2017).
1.6.06	131	Erdgas Münster GmbH	Bezüglich der Änderungen des RROP im Entwurf 2019 - vollständige Streichung eines Vorranggebietes Windenergienutzung - hat die Erdgas Münster GmbH weder Anregungen noch Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.6.07	132	Nowega GmbH	Bezüglich der Änderungen des RROP im Entwurf 2019 - vollständige Streichung eines Vorranggebietes Windenergienutzung -haben wir weder Anregungen noch Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.6.08	133	Wintershall Holding GmbH	Unsere mit Schreiben vom 08.03.2016; vom 22.02.2018 und vom 21.06.2018 gemachten Ausführungen besitzen weiterhin Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Eine Abwägung hat bereits in der Vorgangsnummer 404 der Synopse zum Entwurf 2017 des RROP sowie mit den Vorgangsnummern 618 und 619 zum Entwurf 2015 stattgefunden.
1.6.09	134	Gasunie Deutschland	<p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie- Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werkzeuge vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Standort Hannover [...] in Hannover [...]. Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</p>	
1.6.09	135	Gasunie Deutschland	<p>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtlich Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein. - Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür wird ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt. - Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Erdgastransportleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden. - Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 11.12.2014. - Sicherheitsabstand des Windparks/ einzelner WEA zu Erdgashochdruckanlagen: <ul style="list-style-type: none"> o Erdgastransportleitungen: bis zu 145 m / Erdgasstationen: bis zu 850 m o Diese Angaben beziehen sich auf WEA mit einer maximalen Nabenhöhe von 150 m und einer Leistung von maximal 8 MW und einen geradlinigen Verlauf der Erdgasleitung mit einem Mindestwinkel im Knickpunkt von 165°. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Alle von der Gasunie GmbH vorgetragene Forderungen, insbesondere das Freihalten der Schutzstreifen, werden im nachfolgenden Zulassungsverfahren für die WEA beachtet, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen.</p>

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>o Da die Abstände der geplanten WEAs zu unseren Anlagen durch bereits vorhandene WEAs beeinflusst werden können, ist die Detailplanung zur Prüfung der Abstände bei uns einzureichen.</p> <p>o Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant oder der Knickwinkel unserer Erdgastransportleitung < 165° sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig.</p> <p>o Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger/Verursacher zu tragen.</p> <p>Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 44 47 / 8 09-0.</p>	
1.6.09	136	Gasunie Deutschland	<p>Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. - Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.6.09	137	Gasunie Deutschland	<p>Aktuell betroffene Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ETL 0043.200 Abs. Rettmer - Bad Bevensen ETL 0043.600 Abzw. Steddorf ETL 0043.610 Teilst. Abzw. Steddorf ETL 0061.000.100 T-Abs. Clenze - Güstau ETL 0061.000.200 T-Abs. Güstau - Bahnsen ETL 0061.100 Abzw. Bollensen ETL 0062.000 Bahnsen - Unterlüß ETL 0062.200 Abzw. Suderburg ETL 0123.000 Bad Bevensen - Clenze ETL 0123.100 Abzw. Batensen ETL 0129.100.200 T-Abs. Frielingen - Güstau ETL 0129.100.300 T-Abs. Güstau - Clenze ETL 0130.100 Abs. Bahnsen – Ebstorf ETL 0130.110 Teilstück bei Bahnsen ETL 0130.200 Abs. Ebstorf - Wiedemanns Weide ETL 0131.100 Abs. Ebstorf - Wiedemanns Weide ETL 0131.110 Teilstück bei Ebstorf ETL 0131.200 Abs. Wiedemanns Weide - Uelzen ETL 0131.210 Teilstück Platz Wiedemanns Weide ETL 0191.100 Abs. BGAA Rosche - BGEA Rosche ETL 0191.110 Ans. BGEA Rosche – BGAA Rosche Schlechtgas ETL 0191.200 Abs. BGEA Rosche - Rosche L 254 ETL 0191.210 Ans. BGEA Rosche - ETL 191.200 ETL 0191.220 Ans. Rosche L 254 - Ans. ETL 123 E-Kabel 2606 Rosche L254-EVU-KVZ 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. - Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. 	
1.6.32	138	DOW Olefinverbund GmbH	Hiermit verweisen wir auf die abgegebenen Stellungnahmen vom 14.01.2016 sowie vom 07.04.2017, die weiterhin volle Gültigkeit besitzen, auch für den vorliegenden Entwurf 2019.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahmen wurden bereits unter der Vorgangsnummer 632-635 in der Synopse zum Entwurf 2015 und der Vorgangsnummer 183 sowie 789 und 790 zum Entwurf 2016 des RROP abgewogen.
Ziffer 4.3.4 Militärische Verteidigung				
1.4.01	139	Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI)	Die Prüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG sollte sich auf die geänderten Teile beziehen, die durch Unter-/Durchstreichungen kenntlich gemacht wurden. Nach Prüfung des Entwurfs 2019 der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Uelzen konnte ich keine Behinderung von Belangen der Bundeswehr (konkrete Planungen und Maßnahmen) feststellen. Bei dem erneuten Beteiligungsverfahren handelt es sich größtenteils um textliche Änderungen oder Ergänzungen, die die Interessen der Bundeswehr nicht weiter beeinträchtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.4.01	140	Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI)	Eine Beteiligung Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr durch den Landkreis Uelzen zum Entwurf 2019 erfolgte bislang nicht.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist als öffentliche Stelle im Verteiler zum RROP enthalten und wurde im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens mit Schreiben vom 21.01.2019 beteiligt.
1.4.08	141	Bundespolizeidirektion Hannover	Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.6.31	142	Zentrale Polizeidirektion Hannover	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21.01.2019 (Ihr Zeichen: 63/14/58) kann ich Ihnen mitteilen, dass die von uns zu vertretenden Belange nicht berührt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Ziffer 4.3.5 Sonstige Raumanprüche				
1.6.25	143	Vodafone GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1.6.26	144	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	<p>Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Kabelschutzanweisung Vodafone •Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland •Zeichenerklärung Vodafone •Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland <p>Aus Sicht der E-Plus Service GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>- durch das Plangebiet führen mehrere Richtfunkverbindungen hindurch Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Service GmbH. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Die Linien in Magenta und Rot haben für Sie keine Relevanz.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Richtfunktrassen werden unter 2.5 Belang Kommunikation, technische Infrastruktur in den Gebietsblättern der jeweiligen Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt.</p>
1.6.28	145	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Da der Anlass für die erneute Beteiligung unseres Unternehmens die vollständige Streichung des Vorranggebietes Windenergienutzung ist, erheben wir keine Einwände gegen die geplante Änderung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
---------------	----------------	--------------	---------	----------------------------------

1.6.30	146	Ericsson Services GmbH	<p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH in Bayreuth.</p>
--------	-----	------------------------	--

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist als öffentliche Stelle im Verteiler zum RROP enthalten und wurde im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens mit Schreiben vom 21.01.2019 beteiligt.

Ziffer 6		Verspätet eingegangene Stellungnahmen (Stand 15.03.2019)		
-----------------	--	---	--	--

1.8.7		Umweltamt Landkreis Uelzen	<p>Zwischen Wulfstorf und Hohnstorf am ESK ist ein neu besetzten Seeadlerhorst gesichtet worden. Ein Belegfoto gibt es noch nicht, da das Brutpaar nicht gestört werden darf. Eine Betretung im Radius von 300 m um den Horstplatz ist zwischen Ende Februar bis Anfang August nicht möglich. Betroffen im 3 km Radius um den Horst ist sowohl das Vorranggebiet Windenergienutzung Hohnstorf (71) als auch Wulfstorf (25).</p>
-------	--	----------------------------	---

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Eine Überprüfung des Brutnachweises ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Es handelt um einen erstmaligen Brutverdacht in diesem räumlichen Bereich. Ein Brutverdacht begründet nach dem Konzept des Landkreises noch keinen Ausschluss einer Potenzialfläche (oder von Teilen hiervon); hierfür ist ein bestätigter Brutnachweis erforderlich. Dieser liegt für den neu entdeckten Horst noch nicht vor. Auch aus den aktuellen Unterlagen des Planfeststellungsabschnitts 2 zum Neubau der A 39 (Artenschutzbeitrag vom 29.03.2018), die direkt neben gesichteten Seeadlerhorst verlaufen soll, ergibt sich kein Hinweis auf einen bestehenden Seeadlerbrutplatz. Sollte sich der Brutnachweis des Seeadlers bestätigen, kann im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse für das Zulassungsverfahren der Bereich der o.a. Vorranggebiete, der mit WEA bebaut werden kann, abschließend bestimmt werden.

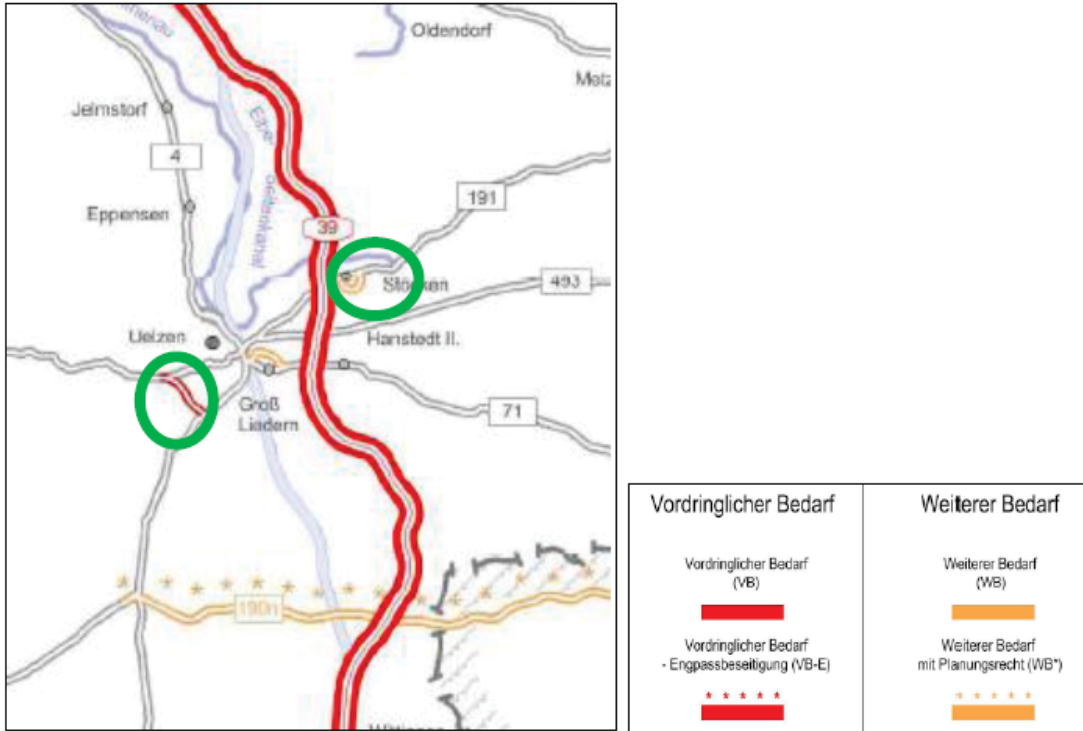
Verzeichnis der Anlagen der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen zum RROP Entwurf 2019

Anlagen lfd. Nr.	Beteiligter	Vorgangsnummer	Titel der Anlage
1.	Gemeinde Vastorf	86	Horstsuche und Besatzkontrolle im Bereich der Windvorrangfläche Wulfstorf <i>(Die Stellungnahme wird aus Datenschutzgründen nicht abgebildet.)</i>
2.	Landkreis Lüneburg	56	Im Landkreis Lüneburg vorhandene WEA in den Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg
3.	LBEG	14	Eckkoordinaten des 1000m*1000m-Suchraums für die BDFs <i>(kann bei Bedarf beim Landkreis angefordert werden)</i>
4.	LBEG	28	Koordinaten der Bohrungen <i>(kann bei Bedarf beim Landkreis angefordert werden)</i>
5.	LBEG	29	Erdölaltverträge <i>(kann bei Bedarf beim Landkreis angefordert werden)</i>
6.	LBEG	31	Schlammgruben <i>(kann bei Bedarf beim Landkreis angefordert werden)</i>
7.	NLSTBV	46	Kartenausschnitt Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen
8.	Telefónica Germany GmbH &Co. OHG	144	Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen im Plangebiet <i>(Der Plan wird aus Datenschutzgründen nicht abgebildet)</i>
9.	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	137	Übersicht der vom Vorhaben betroffenen Anlagen <i>(kann bei Bedarf beim Landkreis angefordert werden)</i>
10.	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	137	Detailpläne 1 bis 9 der betroffenen Anlagen <i>(Die Pläne werden aus Datenschutzgründen nicht abgebildet)</i>

Anlagen zu den der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen zum RROP Entwurf 2019

Az	Typ	Leistung	Narbenhöhe	Rotordurchmesser	Koordinaten (UTM)		Standort		
					Rechts	Hoch	Gemarkung	Flur	Flurstück
04801008	NEG Micon 82/1500	1,5 MW	93.6m	82 m	32 601578	5897384	Barendorf	5	55/7
04801008	NEG Micon 82/1500	1,5 MW	93.6m	82 m	32 601862	58/97329	Barendorf	5	55/7
04801008	NEG Micon 82/1500	1,5 MW	93.6m	82 m	32 601556	5897086	Barendorf	5	55/7
04801008	NEG Micon 82/1500	1,5 MW	93.6m	82 m	32 601777	5896963	Barendorf	5	55/7
61.41.30-0047	E-82 E 2	2,3 MW	84.6m	82 m	32 602418	5896757	Volksdorf	1	45/11
61.30	Vestas V 80 - 2.0 MW	2,0 MW	100 m	80 m	32 617143	5891334	Neetzendorf	1	426
61.30	Vestas V 80 - 2.0 MW	2,0 MW	100 m	80 m	32 616762	5891054	Ahndorf	1	36/4
02503476	FI-MD70/77	1,5 MW	100 m	77 m	32 617100	5890944	Boitze	2	75/1
61.30	Vestas V 80 - 2.0 MW	2,0 MW	100 m	80 m	32 617495	5890530	Boitze	2	168/72
61.41.30-0027	Enercon E 66	1,8 MW	65 m	35 m	32 593349	5888299	Barnstedt	2	146/1
61.41.30-0027	Enercon E 66	1,8 MW	65 m	35 m	32 592828	5888159	Barnstedt	2	145/1
61.41.30-0027	Enercon E 66	1,8 MW	65 m	35 m	32 591940	5887993	Barnstedt	2	145/1
61.41.30-0027	Enercon E 66	1,8 MW	65 m	35 m	32 593221	5887938	Barnstedt	2	147/1

2. Im Landkreis Lüneburg vorhandene WEA in den Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg (Anlage zur Stellungnahme des Landkreises Lüneburg vom 13.02.2019, Vo.-Nr. 56)



Kartenausschnitt: Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen; Ausschnitt aus der Legende

7. Anlage zur Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 24.01.2019, Vo.-Nr. 46